



Zusammenleben **neu gestalten**

TeilhabeKultur

Anregungen zur Gestaltung partizipativer
Räume in der pluralen Gesellschaft

Liebe Leser*innen,

Partizipation und Zugehörigkeit in einer demokratischen pluralen Gesellschaft werden wiederkehrend diskutiert. Wer gehört wie dazu? Wer fühlt sich ausreichend gewürdigt und gesehen? Wessen Bedürfnisse werden übergangen? Wessen Rechte werden verletzt? Fragen wie diese binden nicht nur medial Aufmerksamkeit. Sie beschäftigen kommunal(politisch) Verantwortliche, zivilgesellschaftlich Engagierte, Vereinsvorsitzende, Schulleitungen und Kollegien, Verwaltungen, Kita-Teams und Stadtteilräte und viele mehr.

Der Sommer der Migration 2015 hat Reflexionen über die Gestaltung des Zusammenlebens ausgelöst. Vielerorts wurden wichtige Aspekte der Migrationsgesellschaft neu oder wiederentdeckt, Haltungen und Rituale überprüft sowie Leitbilder gemeinsam (weiter)entwickelt. Die Auseinandersetzung mit Fragen der Universalität der Menschenrechte spielte dabei eine wichtige Rolle. Darüber hinaus hat die Zunahme der die Demokratie befragenden oder infragestellenden Positionen den Blick für die Notwendigkeit der Bekräftigung demokratischer Verfahren und Überzeugungen verstärkt.

Seitdem wir seit Mai 2016 mit unserem Projekt unterwegs sind, konnten wir einige Prozesse in Kommunen, Institutionen und Verbänden begleiten. Eine teilhabeorientierte Herangehensweise ermöglichte uns, viele Perspektiven kennenzulernen, wichtige Erkenntnisse zu gewinnen und Neues zu entdecken.

Die Broschüre möchte Einblicke in unsere theoriegeleiteten Reflexionen und Lernprozesse ermöglichen und Anregungen für die Gestaltung menschenrechtsbasierter Aushandlungsräume für das Zusammenleben in der pluralen Migrationsgesellschaft geben.

Die vorliegende Broschüre ist unsere zweite. Sie folgt auf die erste, die sich dem Thema „Konfliktkultur!?! Anregungen zum Umgang mit Othering und Anfeindungen“ widmete. Zwei weitere sind geplant. Sie sollen sich den Themenfeldern Erinnerungskultur und Solidaritätskultur widmen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Das Team „Zusammenleben neu gestalten“ im Juli 2019

IMPRESSUM

Herausgeber

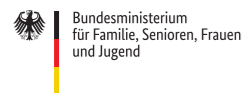
Zusammenleben neu gestalten
Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung. Impulse. Reflexionen

Löwengasse 27, Haus B
60385 Frankfurt am Main

Ein Projekt der



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) oder des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bzw. des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor / die Autorin bzw. tragen die Autoren/ die Autorinnen die Verantwortung.

Gestaltung: Lukas Glittenberg, Quergrübler  www.quergruebler.de

INHALT

Einleitung: Inklusiv Teilhabekultur in der pluralen Gesellschaft 1
von Christa Kaletsch



Bezugsrahmen Menschenrechte

Die Relevanz der Menschenrechtsorientierung bei der Entwicklung einer
Teilhabekultur in der demokratisch verfassten Gesellschaft 11
von Christa Kaletsch



Analyse/Perspektiverweiterung

Eine Analyse des antidemokratischen Demokratieverständnisses
des Rechtspopulismus 29
von Manuel Glittenberg



Entwicklung von Handlungsoptionen

Methodische Anregungen zur Entwicklung einer Teilhabekultur 39
von Stefan Rech

- Dialog 42
- Die Zielscheibe – Denkfolie in Planungs- und Veränderungsprozessen 44
- ♦ Skalierung 46
- ♦ Schreibgespräch 48
- ♦ Wie Menschen adressieren? – Anregungen zur Formulierung themen-
bezogener inklusiver Fragestellungen 52
- ♦ Exkurs zu Beteiligungsformen 54

„Wissen Sie, ich laufe sehr gern.“

... Daher habe ich mich, als ich hier neu ankam, gleich dem örtlichen Lauftreff angeschlossen. Das ist viele Jahre, eigentlich Jahrzehnte her. Ja und da habe ich dann auch an einem vom Lauftreff organisierten Laufwettbewerb teilgenommen. Und da ich ein wirklich guter Läufer war, habe ich den gewonnen. Das allerdings hätte mir nicht passieren dürfen“, berichtete der etwa 60jährige, seit nun gut einem Jahr in der lokalen Flüchtlingshilfe engagierte Mann, als er seinen die Teilhabekultur vor Ort eher negativ bewertenden Standpunkt erläutert. „Den Lauf hat immer einer aus der Familie X gewonnen. Das war hier so Tradition und das sollte auch so bleiben. Ich hatte das nicht gewusst. Man hat mich das lange spüren lassen, dass ich ein Fremder bin“, begründet er, warum er sich im Rahmen einer interaktiven Skalierungs-Methode auf einer Skala von eins bis zehn nur für einen eher niedrigen Wert entschieden hat, um die Teilhabe-Offenheit der Kommune zu bewerten. Eine vor fünf Jahren mit ihren Eltern in den Ort gezogene junge Frau wirkt fast erleichtert, als sie die Geschichte hört. Sie hat sich auf den niedrigsten Punkt der Skala gestellt: „Ich finde das hier so schrecklich. Es ist voll schwer hier hereinzukommen. Erst seit ich mich in der Flüchtlingshilfe engagiere, werde ich von anderen Menschen begrüßt und fühle mich ein bisschen mehr angenommen.“

Die Szene aus einem Reflexionsworkshop mit in der Flüchtlingshilfe engagierten Menschen einer mittelgroßen Kleinstadt steht exemplarisch für mancherorts anzutreffende Rituale und Strukturen. Ebenso beispielhaft auch die folgenden Eindrücke aus einem anderen Workshop: „Also ich bin ganz beeindruckt von dem Konzept der Leihbücherei: Die haben sich gleich um Kinderbücher, Bücher allgemein in möglichst vielen Sprachen gekümmert. Sie haben sich um Spenden aus dem Ort und entsprechende Lesepatenschaften bemüht und bei uns in der Bibliothek

sind Geflüchtete seit einiger Zeit auch als Vorlese-Paten aktiv und lesen Kindern auf Arabisch Bücher vor“, begründet eine Teilnehmer*in in einem anderen – die Situation in verschiedenen Orten reflektierenden – Workshop ihren die Teilhabekultur positiv bewertenden Standort. „Also wir haben seit drei Monaten eine Cricket-Abteilung, die wird von Geflüchteten geleitet“, berichtet ein anderer, der sich ebenfalls in die Nähe der Acht positioniert hat.

Entscheidend für die Auseinandersetzung mit der (vor Ort wahrgenommenen) Teilhabekultur ist die Blickrichtung. In Anlehnung an Terkessidis, der in seinem Essay zu Interkultur deutlich formuliert, worin eine inklusiv partizipative Teilhabekultur besteht, fragen wir danach, wie teilhabefreundlich die Kommune, die örtlichen Vereine, Institutionen und Nachbarschaften sind, auf die Bedürfnisse aller vor Ort lebenden Menschen einzugehen. Gelingt es den Institutionen und Schlüsselakteuren, Wege zu finden, die Bedarfe derjenigen, die bisher noch nicht an den örtlichen Angeboten partizipieren (können), wahr- und ernst zu nehmen? „Es geht dabei nicht darum, Minderheiten in bestehende Institutionen einzugliedern (...), sondern vielmehr darum, den Kern der Institutionen daraufhin abzuklopfen, ob dessen Räume, Leitlinien, Regeln, Routinen, Führungsstile, Ressourcenverteilung und Kommunikation nach außen der Vielheit der Menschen gerecht wird.“ (Terkessidis 2010, 132)

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, das Verständnis von „Vielheit“ in den Blick zu nehmen: Die Gesellschaft in Deutschland ist und war schon immer eine plurale. Heterogenität entsteht nicht erst durch die Arbeitsmigration in den 50er und 60er Jahren und sie ist nicht nur in Kategorien von Internationalität und Bilingualität zu denken. Darauf verweist die Soziologin Neval Gültekin: Gesellschaftliche Pluralität „ist schon immer da gewesen mit Katholiken, Protestanten, Juden, Atheisten, Sinti und Roma, Flüchtlingen aus Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei, Behinderten und Nicht-Behinderten, Akademikern, Beamten, Kraftfahrern, Hilfsarbeitern, Homosexuellen, Heterosexuellen und Transsexuellen, Haushälterinnen, Putzfrauen und wohlhabenden wohlthätigen Frauen usw.“ (2005, 373)

Lebensumstände und daraus resultierende Lebensentwürfe verändern sich. Großen Einfluss darauf haben Arbeitsbedingungen, die wiederum Fragen zu Mobilität, zur Wahl des Wohnorts und daraus resultierend zu bestehenden Zeitfenstern für Freizeitbeschäftigungen und (ehrenamtliches/politisches) Engagement aufwerfen. Die Tagesabläufe und daraus resultierenden Bedürfnisse der Menschen passen oft nicht mehr zu den Angeboten bereits Jahrzehnte bestehender (Traditions-)Vereine, kommunaler kultureller Angebote und den Strukturen lokalpolitischer Teilhabe. Da, wo es gelingt, die Angebote an den wahrgenommenen Bedarfen hin auszurichten, können beispielsweise Vereine eine (Wieder-)Belebung erfahren und neue Wege beschritten werden.

Teilhabebedingungen verändern sich. Dadurch entstehen neue Möglichkeiten, gleichzeitig können Gewissheiten verloren gehen. Bestehende Gewohnheiten werden in Frage gestellt. Dies kann Abwehrreaktionen hervorrufen oder aber auch Freiräume schaffen, in denen sich Menschen, die durch althergebrachte Rituale übergangen oder übersehen wurden, Zugänge eröffnen. Ob dies gelingt, hängt nicht unwesentlich davon ab, wie die zu Gewinnenden adressiert werden. Hilfreich ist dabei, bewusst einen Paradigmenwechsel vorzunehmen und wahrzunehmen, wo Fremdzuschreibungen Zugänge schließen und Teilhabe verhindern können. Die Herausforderung besteht in diesem Zusammenhang darin, bei der Analyse des Ist-Stands der Frage nachzugehen, wer fehlt, sich aber einbringen und/oder unser Angebot nutzen könnte? Und die dabei entstehenden Gruppenkonstruktionen kritisch zu befragen und überwinden zu wollen. Aus unserer Beratungserfahrung wissen wir: Gelingt es die Perspektive zu drehen und weniger in „Gruppen“ (Gruppenkonstruktionen) – die Menschen häufig auf nur einen Aspekt ihrer vielfältigen

Identität reduziert – zu denken, können Bedürfnisse wahrgenommen und darüber Themen und Bedarfe formuliert werden, bei deren analysegestützter Lösungsfindung, häufig Ergebnisse erzielt werden, die allen – oder zumindest sehr vielen – vor Ort lebenden Menschen zu Gute kommen können.

Probleme als Wir-Probleme begreifen und sie zur Entwicklung von Wir-Problemen überführen

Die auf Initiative der örtlichen Flüchtlingshilfe entstandene Fahrradwerkstatt einer mittelgroßen hessischen Gemeinde hat sich zu einer, über den Kreis der Geflüchteten und ihrer Helfer*innen hinaus, anerkannten Adresse für den Fahrradverleih entwickelt. Privat oder geschäftlich in der Kommune verweilende Gäste nehmen gerne für Wege ein Rad in Anspruch. Aufgrund des Engagements und Sachverstands der in der Fahrradwerkstatt Aktiven ist ein beeindruckender Fuhrpark entstanden. Die gespendeten und gut gewarteten Fahrräder stehen auf dem Vorplatz einer zentralen Unterkunft für Geflüchteten. Der regnerische Sommer setzt der Initiative zu: die Fahrräder beginnen zu rosten. Dem von der Flüchtlingshilfe bei der Gemeinde wortgewandt vorgetragenen Wunsch um Unterstützung zum Bau einer Überdachung des Vorplatzes wird zügig und unbürokratisch entsprochen. Als dies bekannt wird, treten andere Bürger*innen in Erscheinung, die nun wiederum andere Missstände beklagen und das problematische Bild der „Vorzugsbehandlung der Flüchtlinge“ kreieren. An sehr vielen öffentlichen Räumen müssten Fahrräder im Freien und ungeschützt vor Regen und anderen Witterungsbedingungen abgestellt werden. Ein in der Kommunalpolitik schon lange aktiver Stadtrat machte sich daraufhin ein „Bild von der Lage“ und stellte überrascht fest: „Es fehlen tatsächlich überall Überdachungen“. Besonders gravierend fand er dies bei „Kitas, Schulen, Schwimmbädern und Turnhallen“. Als „zentral“ formulierte er die „Frage, wie mit den festgestellten Missständen und der dazu begonnenen Kommunikation in der Kommune weiter umgegangen werden“ könne.

Diese Situationsbeschreibung kann als exemplarisch für viele vielerorts anzutreffende Herausforderungen betrachtet werden. Rahmung und Verfahrensweg können ausschlaggebend für die Gestaltung des – fast immer konfliktvoll erlebten – Aushandlungsprozesses sein. Das Nicht-Annehmen der von den Kritikern der von der Kommunalverwaltung eingeleiteten Handlungen eingeführten binären Logik, die die Gemeinschaft der Bewohner*innen von X in ein „Wir“ und die „Anderen“ teilt, ist dabei entscheidend. Das häufig bewusst konstruierte Bild ist schief, spiegelt keinesfalls die Realität, ist aber trotzdem sehr wirkmächtig. Nicht selten geraten Verantwortliche in eine Position, in der sie die Konstruktion miteinander konkurrierender Interessen und Bedürfnisse annehmen und lassen sich auf eine Auseinandersetzung darüber ein, wer was warum und wie bekommt. Aushandlungsprozesse, die dieser Gruppen konstruierenden Logik folgen, verlieren den Sachverhalt aus dem Blick – eigentlich/tatsächlich geht es um eine Frage der Infrastruktur, die alle in X lebenden Menschen, (die Fahrrad fahren und kommunale Räume aufsuchen) betrifft – und eskalieren häufig. Problematisch ist darin weiterhin, dass sich dadurch Räume öffnen, in denen rassistische Anfeindungen gegen Geflüchtete und ihre Unterstützer/innen artikuliert und wirkmächtig werden können.

Steigen Schlüsselakteure (wie Bürgermeister*innen, Schulleiter*innen, Vereinsvorsitzende etc.), die den öffentlichen Diskurs wesentlich prägen, aus dem Deutungsmuster bewusst aus, öffnen sich Wege, aus der aufreibenden Debatte aussteigen zu können. Gelingt es, die Wahrnehmung des Geschehens darauf zu lenken, worum es sich im Wesentlichen dreht: Es werden „Wir-Lösungen für Wir-Probleme“ gesucht, können alle an der Problemlösung beteiligt werden. Mit dieser Herangehensweise wird auch das Engagement der in der Fahrradwerkstatt engagierten Geflüchteten und ihrer Unterstützer*innen zu dem was es tatsächlich ist: ein das gesamte Gemeinwesen der Kommune X positiv verändernder Impuls.

Veränderungsprozesse im Gemeinwesen, in Institutionen, Gruppen, öffentlichen und privaten Kontexten leiten immer Fragen nach der Gestaltung des Miteinanders ein. Zustände werden befragt und gewohnte Rituale hinterfragt. Diese Prozesse finden je nach Situation und Kontext mehr oder weniger bewusst statt.

Um einer exkludierenden Dynamik vorzubeugen, empfiehlt es sich, dieses Wissen proaktiv zu nutzen und die Initiative zu ergreifen, um nicht erst auf Anfeindungen, konstruierte Neid-Debatten etc. reagieren zu müssen. Im Mittelpunkt steht die Frage, „wie wollen wir zusammenleben?“ Damit zusammenhängt die Frage: Und wer darf darüber (mit) entscheiden? Wie ist die Teilhabekultur in der Kommune, der Schule, dem Verein? Wie groß sind die Spielräume für Partizipation der Mitglieder der (Schul)gemeinde und wer wird als Bürger*in mitgedacht? Wer von den Entscheidungsprozessen exkludiert?

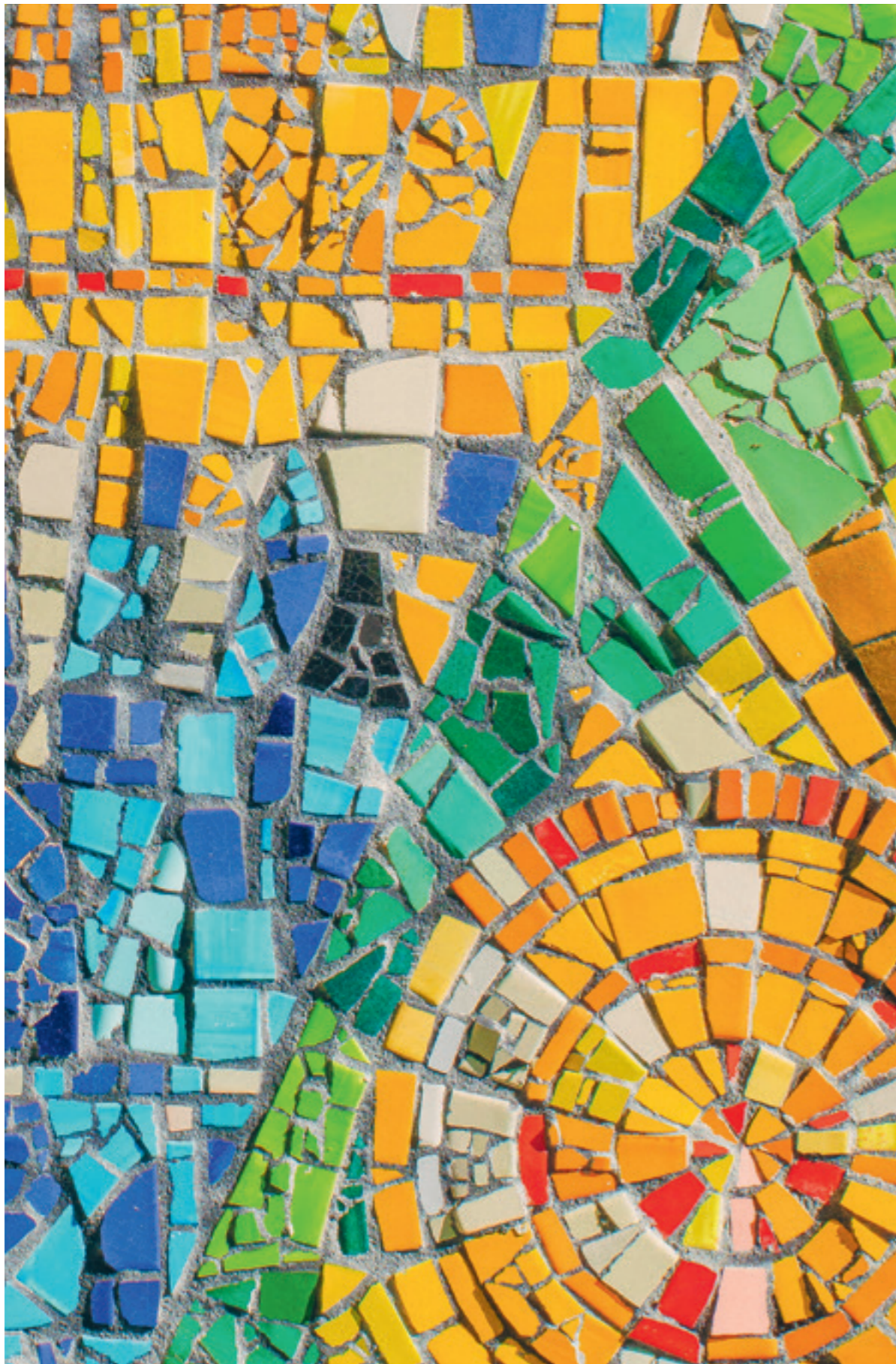
Teilhabeorientierte Methoden, die wir im dritten Teil näher erläutern, können Schlüsselakteuren bei der Aufplanung von Projekten, die eine stärkere Teilhabe und Verantwortungsübernahme intendieren, unterstützen.

In dem Anliegen, die – auf jeden Fall entstehenden – Aushandlungsprozesse konstruktiv gestalten zu können, sollten verantwortliche Schlüsselakteure die Regie übernehmen, und Wege eröffnen, die die Teilhabe möglichst aller anstreben und von Anbeginn dazu einladen, das Zusammenleben gemeinsam zu gestalten. Dazu bedarf es der Reflexions(räume), in denen sich, die die Prozesse gestaltenden und verantwortenden Moderator*innen ihrer eigenen Haltung auf die sich fortschreitende Pluralisierung der Gesellschaft bewusst werden und eine entsprechend klare und rollenbewusste Herangehensweise entwickeln können, die geeignet ist, Aushandlungsprozesse als Chance zur Belebung des demokratischen Miteinanders zu erleben. Tun sie dies nicht, besteht die Gefahr, dass dichotome Bilder raumgreifende Wirkung entfalten und die Würde verletzende Diskurse dominieren, in denen Rassismen reproduziert und demokratische Prozesse in Frage gestellt werden.

Zur Notwendigkeit einer pluralisierungsbewussten Moderation der Aushandlungsprozesse

Das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft, in der Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, Erfahrungen und Moralvorstellungen auf zunehmend komplexe Fragestellungen reagieren (müssen) kann verwirrende und konflikthafte Momente auslösen. Entscheidungsfindungsprozesse werden zur Herausforderung, in der Dilemmata spürbar werden. Nicht selten finden Diskussionen über Bedarfe, Bedürfnisse und Lebensentwürfe von Menschen statt, ohne diese an den Gesprächen zu beteiligen. Eine Sensibilität für die Ein- und Ausschlussmechanismen in demokratischen Verfahren kann daher von zentraler Bedeutung sein. Grundsätzlich spielt die Frage nach der selbstverständlichen Zugehörigkeit immer eine zentrale Rolle. Die wird durch Mechanismen des Othering zentral in Frage gestellt. Wenn Menschen von (sich selbstverständlich zugehörig fühlenden) Menschen zu Anderen gemacht werden, spielen Fragen von Normalitätsvorstellungen, Zugehörigkeit, Ein- und Ausschluss eine zentrale Rolle. Die dabei entstehenden Verletzungen der Integrität und Würde der davon potentiell Betroffenen sind von den so Sprechenden und Agierenden nicht immer beabsichtigt. Viele Formen von Diskriminierungsgeschehen greifen auf unreflektierte rassistische Wissensbestände zurück. Sie wirken vielfach eher subtil und lassen sich für die so Handelnden, oder auch von den davon Betroffenen nicht leicht bzw. eindeutig erkennen. Trotzdem – oder vielmehr gerade deshalb – ist es wichtig, sich den Mechanismen des Ein- und Ausschlusses durch Aussagen, Auslassungen, Anregungen und Fragen bewusst zu werden, diese als problematisch zu erkennen und nach alternativen Wegen zu suchen. Denn das Gleichheitsprinzip und das Recht auf Nichtdiskriminierung werden unabhängig von der Motivation der Agierenden dabei verletzt.





Jeder Mensch ist Viele

In der Wahrnehmung der Pluralität jedes einzelnen Menschen steckt eine wesentliche Erkenntnis, die ausgrenzenden (Othering-)Mechanismen zu verhindern hilft. Es sind viele verschiedene Aspekte, die den Einzelnen ausmachen, die Menschen voneinander unterscheiden oder auch Gemeinsamkeiten schaffen können. Je nach Situation und Kontext ist der eine oder andere Aspekt der Identität von größerer Bedeutung.

Oft sind wir uns der einzelnen Aspekte unserer pluralen Identität gar nicht bewusst. Wir können uns in dieser Vielheit erleben, weil sie selbstverständlich und in ihrer Komplexität sein darf und nicht in Frage gestellt wird. Wer entscheidet, was das in der Situation für den Einzelnen das Bedeutsame ist, wird zentral für das Empfinden der Stimmigkeit, des sich Eins- und Zugehörig-Fühlen-Könnens. Wird die Selbstbestimmtheit verletzt, Festlegungen und Deutungen von Anderen unhinterfragt auf die Selbstwahrnehmung und Selbstbilder gelegt, können Integrität und Wohlbefinden empfindlich verletzt werden.

Dies kann jederzeit passieren. Die Gefahr, dass es passiert, ist aber nicht für jede*n jederzeit gleichermaßen groß, denn die Verengung der Wahrnehmung, in der Menschen auf einen ihrer vielfältigen Identitätsbezüge reduziert werden, ist bei unterschiedlichen Aspekten unterschiedlich groß. Insbesondere im Hinblick auf rassistische Konstruktionen, die über Kategorien wie Herkunft, Kultur und Religion verhandelt werden, aber auch über die Wahrnehmung unveränderbarer, äußerlicher Merkmale finden häufig bewusst oder unbewusst Reproduktionen von die Zugehörigkeit in Frage stellenden Mechanismen statt. Diese können Menschen auch erleben, wenn sie erwähnen gleichgeschlechtlich zu lieben, ihren jüdischen Hintergrund benennen oder sich als Sinti oder Roma vorstellen. Diese Mechanismen spiegeln gesellschaftspolitische Diskurse und institutionelle Diskriminierungsformen und werden – wenn sie nicht bewusst kritisch reflektiert werden – unhinterfragt weitergegeben.

Diese Mechanismen spielen selbstverständlich auch eine Rolle bei der Entwicklung einer Teilhabekultur. Nach unserer Beratungserfahrung fördern rassismuskritische Haltungen, die einen offenen, fehlerfreundlichen Reflexionsprozess von Entscheidungsfindungsprozessen und Leitbildentwicklungen ermöglichen, Gelegenheitsräume zur Partizipation und beflügeln Menschen zum Mitmachen und Teilnehmen.

„Wer ist Wir?“ Wer wird als selbstverständlich an Aushandlungsprozessen zu Beteiligten gedacht? Wer wird übersehen? Wer wird wie adressiert? Wie werden bestehende Asymmetrien wahr- und aufgenommen? Welche Strategien lassen sich entwickeln, um der Pluralität der Gesellschaft entsprechende Gelegenheitsräume zu öffnen, um Aushandlungsprozesse gestalten zu können, die alle mitnehmen? Wie lässt sich dabei sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Aushandlungsprozesse nicht hinter von Emanzipationsbewegung erkämpfte /erstrittene (Menschen)Rechte zurückfallen? Welche Verfahren der Beteiligung werden gewählt? Wie kann sichergestellt werden, dass die von einer Entscheidung Betroffenen an der Entscheidungsfindung beteiligt werden?

Es geht dabei insbesondere um die Entwicklung von Verfahren und Haltungen, die Pluralität als Qualität einer demokratisch verfassten Gesellschaft anerkennt, dabei Heterogenität als Norm begreift und allen garantiert, in ihren Rechten auf freie Entfaltung und Selbstbestimmtheit geachtet und vor den Angriffen anderer geschützt zu sein.

Rollenklarheit: privat oder repräsentativ – als wer spreche ich?

Damit Menschen, die Verantwortung übernommen haben und Entscheidungen für andere treffen müssen, gleichermaßen teilhabeorientiert und diskriminierungskritisch agieren können, bedarf es der Rollenklarheit, die hilft zwischen der Individualität des pluralen Individuums und der Rolle der Repräsentanz eines demokratischen Verfahrens zu unterscheiden. Es macht einen Unterschied, ob eine Person als Mitglied in einem Turnverein beim Gespräch in der Umkleidekabine ihre grundsätzliche Skepsis gegenüber Religionen und ihren von ihr als starr und heteronormativ empfundenen Regeln äußert oder ob sie diese Haltung als Klassenlehrer*in bei einem Elternabend kundtut. In der Umkleidekabine äußert sie sich als Privatperson und es sind alle ihre Erfahrungen und daraus resultierenden Überlegungen, Empfindungen – wenn sie in einer angemessenen, die Würde von anderen nicht verletzenden Weise vorgetragen werden – von Bedeutung und zu äußern. Denn die Person spricht für sich. Ihre Haltung kann gleichberechtigt neben der anderer stehen. Die gleiche Aussage bekommt ein anderes Gewicht, wenn sich die Person in ihrer Rolle als Lehrer*in entsprechend negativ über die Bedeutung von Religionen vor einer Gruppe Eltern äußert. In diesem Moment repräsentiert sie als Lehrer*in den Staat. Die Aussage wird zu mehr als zu einem persönlichen Statement. Spricht sie als Lehrer*in nimmt sie eine Bewertung vor, die das Gleichheitsgebot und das Recht auf Nicht-Diskriminierung verletzt. Erziehungsberechtigte und Schüler*innen müssen sich darauf verlassen können, dass Schule sich als ein Ort darstellt, in dem alle sich sicher sein können, dass ihr Recht auf Gewissensfreiheit geachtet wird.

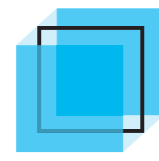
Selbstverständlich nehmen sich alle in ihrer Vielfalt und Mehrbezüglichkeit mit und sicher wird die Reflexion der einen oder anderen (Lebens-)Erfahrung immer auch mitschwingen, wenn Menschen, die (staatliche) repräsentative Rollen übernommen haben, Dinge bewerten oder Entscheidungen treffen. Und sicher ist es auch wichtig, dass diese Hintergründe in Teamsitzungen, Orten kollegialer Beratung etc. sichtbar und besprechbar werden. Diese Hintergründe können auch in Entscheidungen miteinfließen, dominieren dürfen sie jedoch nicht – bzw. sie müssen in Einklang mit den Grundlagen der Grund- und Menschenrechte zu bringen sein und dürfen diese nicht in Frage stellen oder verletzen. Mandanten oder Angeklagte in Gerichtsverfahren müssen sich beispielsweise darauf verlassen können, dass eine Richter*in, die beispielsweise eine gläubige Jüd*in, Christ*in oder Muslim*in ist, das Strafgesetzbuch oder das Bürgerliche Gesetzbuch anwendet und sich in ihren weitergehenden Überlegungen an der AEMR und dem Grundgesetz orientiert und nicht die Thora, die Bibel, den Koran oder andere religiöse Texte in diesem Moment handlungsleitend sind. Als Repräsentant*in der Justiz in Deutschland muss die religiöse Überzeugung in den Hintergrund treten und es kann daher sinnvoll sein, sich darauf zu einigen, das Zeigen von religiösen Symbolen – jeglicher Art und aller Religionen – in staatlichen Räumen bzw. am Leib einer den Staat repräsentierenden Person nicht zuzulassen. Gleichzeitig ist es wichtig, dass der Pluralität der Gesellschaft angemessene Vielheit in öffentlichen Räumen sichtbar werden kann, weswegen es zu begrüßen ist, wenn beispielsweise Straßenbahnen oder Busse von Menschen gefahren werden, die eindeutige Zeichen ihrer Religiosität wie z. B. Turbane und Kopftücher tragen (auch wenn diese staatliche Betriebe sind und die Fahrer*innen bei einer staatlichen Stelle beschäftigt sind. Denn ihre religiöse Überzeugung hat keine Relevanz für die Ausübung ihrer Tätigkeit.) Dazu gehört selbstverständlich auch, möglichst allen Menschen zu ermöglichen, dass sie in öffentlichen Bädern schwimmen gehen können, wenn sie es möchten und sie nicht durch Bekleidungsregeln einzuschränken (vgl. Charim 2018, 73–79).

Die Erläuterungen machen zwei Aspekte deutlich. Erstens: Das Zusammenleben in der pluralen Gesellschaft braucht einen eindeutigen Bezugsrahmen, in dem die Universalität der Menschenrechte aktiv als wesentlicher Bestandteil demokratischen Handelns begriffen wird. Zweitens: Es braucht Gremien, in denen möglichst viele diverse Erfahrungen und Hintergründe einfließen, die sich dann – mit Bezug auf die Menschenrechte – der vielfältigen Herausforderungen des Miteinanders annehmen und für konkrete Situationen in ihren entsprechenden Kontexten gemeinsam nach Lösungen suchen.

Was der Bezug zu den Menschenrechten bewirken kann, welche menschenrechtlichen Grundlagen dabei eine Rolle spielen – dies soll im Folgenden näher erläutert werden.





 Bezugsrahmen Menschenrechte

DIE RELEVANZ DER MENSCHENRECHTSORIENTIERUNG BEI DER ENTWICKLUNG EINER TEILHABEKULTUR IN DER DEMOKRATISCH VERFASSTEN GESELLSCHAFT

„Es verletzt das Selbstbestimmungsrecht der Frau, wenn du ihr da reinreden willst. Das steht uns nicht zu. Auch nicht, wenn wir uns mit unserem Erfahrungshintergrund immer für das Recht auf Bildung und Emanzipation der Frau(en) stark machen möchten“, begründet eine Teilnehmer*in in einem Reflexionsworkshop ihr Plädoyer für stärkerer Zurückhaltung in der Begleitung junger, aus Eritrea nach Mittelhessen geflohener Frauen. Entschieden setzt sie sich dafür ein, die Haltung gegenüber der Schwangerschaft einer von einer ehrenamtlichen „Patin“ begleiteten jungen Frau kritisch zu reflektieren und die bewertenden Aussagen zu überdenken. „Sie ist eine erwachsene Frau, die ihre Entscheidungen trifft, dies sollten wir respektieren.“ Ein menschenrechtlicher Bezugsrahmen hilft den Teilnehmenden, die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und entstehenden Dilemmata konstruktiv kritisch zu führen und bei Meinungsverschiedenheiten die widerstreitenden Aspekte zu erkennen. So lassen sich Problem und Person trennen und die Auseinandersetzung gleichermaßen empathisch wie sachlich führen. Vor der Arbeit an gemeinsamen Zielvorstellungen und Leitbildentwicklung waren die Diskussionen über die unterschiedlichen Vorstellungen in der Begleitung der Geflüchteten „schnell sehr persönlich geworden“. Daher der Wunsch nach externer Begleitung: „Wir brauchen eine Handhabe, um uns gegenseitig darauf hinweisen zu können, wenn wir finden, dass etwas falsch läuft? Manche Helfer*innen agieren sehr übergriffig? Es fällt uns schwer, darüber gut ins Gespräch zu kommen...“

Wie wollen wir zusammenleben? – oder Wege zu einem subjektorientierten Menschenrechtsbezug
 Ausgehend von der Fragestellung: „Wie wollen wir zusammenleben?“ lassen sich Reflexionsräume eröffnen, die den Teilnehmenden Gelegenheit bieten, sich aktiv mit Demokratie (demokratischen Verfahren) und der Bedeutung der Universalität der Menschenrechte zu verknüpfen.

„Was braucht ein Mensch, um sich wohlfühlen und gut mit anderen leben zu können? Welche Möglichkeiten und Sicherheiten sind wichtig?“ So lautet beispielsweise eine Leitfrage, zu der jeder Teilnehmende zunächst alleine maximal neun Aspekte vergeben darf. Diese Aspekte können ganz konkreter Natur sein (wie z. B. Zugang zu Nahrung und Trinkwasser) aber auch abstrakte Dinge (wie Liebe und Freiheit) beschreiben. Wichtig ist, daran zu denken, dass nichts vorausgesetzt werden kann, wenn die neun Aspekte vergeben werden. In einem zweiten Schritt tauschen sich die Teilnehmenden in Partnerarbeit über ihre Punkte aus und haben die Aufgabe, sich auf neun gemeinsame Aspekte zu einigen. Der Austausch darüber schärft das Verständnis für die (Grund)Bedürfnisse, die Bedeutung der Selbstentfaltung und die Notwendigkeiten der Gelegenheitsräume für Austausch, Meinungsbildung und Teilhabe. Entsprechend der aus dem kooperativen Lernen bekannten Schrittfolge (think – pair – share) können die gemeinsamen Überlegungen im Plenum zusammengetragen (oder auch mit Hilfe der Fishbowl-Methode eine plenare Einigung auf neun Aspekte vollzogen werden). Die Sammlung der Aspekte lässt sich mit den Grundlagen der Menschenrechte – ihrer Entwicklung seit 1948 und den aktuellen Diskursen – verbinden. Dabei kann entsprechend subjektorientiert das Wissen und das Interesse der Teilnehmenden aufgegriffen, kontextualisiert und vertieft werden. Fehlen entscheidende Aspekte können sie ergänzt werden. Werden Aspekte formuliert, die auf Fehlstellen im Menschenrechtsdiskurs verweisen, können diese mit Verweis auf die Unabgeschlossenheit der Menschenrechte aufgegriffen werden. Durch diese, die Expertise der Teilnehmenden wertschätzende Vorgehensweise kann dem von Albert Scherr formulierten Anliegen eines „voraussetzungsarmen Menschenrechtsverständnis“ entsprochen werden. An ganz unterschiedlichen Orten mit ganz unterschiedlichen Zielgruppen konnten wir in unseren vielfältigen

Gelegenheitsräumen die Erfahrungen machen, dass die Teilnehmenden unabhängig von Alter, Rolle, Berufs- und Bildungshintergründen mit großer innerer Beteiligung sich mit den Grund-, Menschen- und Bürger*innen-Rechten verknüpfen und ihre Relevanz für das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft anerkennen können.

Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte

Nicht nur, aber insbesondere in Kommunen und Institutionen, in denen der Zuzug von Geflüchteten als Gelegenheit begriffen wurde, gemeinsam die Grundlagen des Miteinanders wieder einmal und damit auch neu zu befragen, kann das Bewusstsein für ein anspruchsvolles, menschenrechtsbasiertes Demokratieverständnis geschärft werden. Auf der Grundlage unserer vielfältigen Prozessbegleitungen und Beratungen möchten wir die von Karl-Peter-Fritzsche, Professor für Politikwissenschaften und Menschenrechtsbildung am UNESCO-Lehrstuhl in Magdeburg formulierte „sozial-inklusive Dimension der Menschenrechtskultur, die die Werte, welche den Menschenrechten zugrunde liegen, zur Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens macht“ (Fritzsche 2019, 48) betonen und dafür werben, die Menschenrechte als Bezugsrahmen und damit als wichtigen Bestandteil demokratiefördernder Angebote in schulischer, außerschulischer und Erwachsenenbildung aufzunehmen. Bisher wurden und werden vor allem Angehörige von Berufsgruppen, die in Gefahr stehen, im Zuge ihres professionellen Handelns (aufgrund ihrer Rolle oder ihres Auftrags) Menschenrechte zu verletzen – wie z. B. Polizeibeamt*innen, Soldat*innen, Richter*innen, Lehrer*innen und Ärzt*innen – sowie Menschen in Minderpositionen, die als von Menschenrechtsverletzungen besonders gefährdet wahrgenommen werden, als Zielgruppen von Menschenrechtsbildung adressiert. Wir plädieren für eine Ausdehnung der Zielgruppen und sehen darin – in Anlehnung an Fritzsche – eine gewinnbringende Grundlage zur konstruktiv-kritischen Auseinandersetzung mit die Demokratie in Frage stellenden oder aushöhlenden Tendenzen. Über eine aktive Verknüpfung mit den Menschenrechten in Vereinen, Verbänden, Institutionen und politischen Gremien lässt sich eine „Kultur der Menschenrechte“ entwickeln. „Der Begriff der Kultur der Menschenrechte zielt auf die Anerkennung und kritische Unterstützung der Menschenrechte. Beide sind nicht selbstverständlich gegeben, sondern müssen schrittweise gelernt und eingeübt werden. Zudem müssen sie immer wieder aufs Neue im gesellschaftlichen Bewusstsein und Verhalten gegen Widerstände und Verunsicherungen verankert werden.“ (Fritzsche 2019, 47)

Dabei regeln die Menschenrechte vor allem das Verhältnis von Bürger*innen und Staat(en). Menschen sind die Träger von Menschenrechten. Staaten sind die Träger der Pflichten. Staatliches Handeln muss sich an dem Respekt vor den Menschenrechten messen und kritisieren lassen. Damit entfaltet sich die abwehrrechtliche Dimension der Menschenrechte, durch die Menschen mit und ohne Staatsbürgerschaft und daraus resultierenden oder nicht resultierenden Bürger*innen-Rechte vor der Willkür staatlichen Handelns geschützt werden. Ausgestattet mit größeren Verantwortungsbereichen und damit auch Machtbefugnissen sind Menschen, die als Repräsentant*innen des Staates agieren (wie z. B. Polizeibeamt*innen, Richter*innen, Beamt*innen kommunaler Verwaltungen oder Ministerien, sowie Soldat*innen und Lehrer*innen) wiederum in einer besondere Pflicht, ihr Handeln auf der Folie der Menschen- und Grundrechte zu reflektieren und diese entsprechend zu achten. Neben der Respektierung, sind der Schutz vor Eingriffen Dritter und die Gewährleistung zwei weitere menschenrechtliche Verpflichtung des Staates. Im Verständnis der Kultur der Menschenrechte zeigt sich in der Interaktion zwischen (Privat)Personen, Bürger*innen untereinander der Respekt vor den Menschenrechten und daraus lassen sich auch Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen ableiten.

In vielen Institutionen, formellen und informellen Zusammenschlüssen orientieren sich die miteinander Agierenden an oft unausgesprochenen Grundregeln, die oft mit menschenrechtlichen Vorstellungen konform gehen.

Die Menschenrechte werden implizit vielerorts gelebt. Damit sich daraus eine verlässliche Kultur der Menschenrechte entwickeln kann, ist es wichtig, die Ausrichtung nach den Menschenrechten nicht im Impliziten zu belassen, sondern die Menschenrechte als solche explizit zu benennen. Das schärft das Bewusstsein für die Einhaltung der Regeln, sensibilisiert für die Verletzlichkeit des Menschen und macht sprech- und handlungsfähig, in Situationen, in denen die Gefahr besteht, dass die Rechte von Menschen verletzt, missachtet oder übersehen werden. Menschenrechtsbildung bedarf daher auch der Vermittlung von Kenntnissen. Daher im Folgenden einige Grundlagen, die wir in diesem Kontext für relevant halten.

Von der AEMR zur EU-Grundrechtscharta – einige allgemeine Grundlagen

Menschenrechte formulieren Versprechen. Die Gefahr der Verletzung bleibt. Daher spricht man auch vom Potenzialbegriff der Menschenwürde. Die Menschenrechte werden im vollen Bewusstsein der Vulnerabilität des Menschen formuliert und sie beschreiben im Einzelnen konkrete Güter, die ein menschenwürdiges Leben ausmachen und die wiederkehrend in Gefahr geraten, nicht gewährleistet zu sein oder verletzt zu werden. Trotz dieses kritischen Befunds entfalten die Menschenrechte eine den Menschen stärkende Wirkung. Denn die Bewertung der Situationen, in denen die Menschenwürde verletzt wird, kann sich durch den Menschenrechtsbezug verändern. Problematik, Brisanz und Handlungsnotwendigkeit werden deutlicher spürbar.

Im vollen Wissen der Verletzlichkeit des Menschen formuliert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) den universellen Anspruch jeden Menschen als Individuum in seiner ganzen Einzigartigkeit und Kostbarkeit anzuerkennen. Damit betont die AEMR den Subjektstatus des Menschen. Mit der Formulierung der Bürgerlichen Freiheitsrechte im sogenannten Zivilpakt und den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte im Sozialpakt (beides 1966) werden eine Vielzahl von Rechten formuliert, in denen alle auf der Welt lebenden Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Geschlecht, religiösen, politischen Orientierung und ihrem sozialen Status ... als Rechtssubjekte anerkannt werden. Lange als konkurrenz diskutiert hat sich im Zuge der Auflösung der bipolaren Weltordnung (im Zuge des Zusammenbruchs der Sowjetunion) die Erkenntnis durchgesetzt, dass alle Menschenrechte gleichermaßen wichtig sind und die einen die anderen bedingen. Dies ist das zentrale Ergebnis der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993. Seither gelten die Menschenrechte als unteilbar, universell und unabgeschlossen. Unabgeschlossen meint, dass Menschenrechte sich immer weiter entwickeln und bisher nicht oder zu wenig beachtete Einschränkungen oder Verletzungen von Rechten entsprechend aufgegriffen werden (können). Dies zeigt sich beispielsweise in der (Weiter-)Entwicklung der Wahrnehmung des Rechts auf Nicht-Diskriminierung. In einer vergleichenden Betrachtung der im Grundgesetz (1949) und in der EU-Grundrechte-Charta (2000/2009) formulierten Kategorien aufgrund derer Menschen nicht benachteiligt werden dürfen, zeigt sich, dass eine zunehmende Sensibilität für die Wahrnehmung von Ausgrenzungsmechanismen und daraus resultierend ein wachsendes Bewusstsein für Heterogenität und das Verständnis selbstverständlicher Zugehörigkeit und Teilhabe entstanden ist.

So formuliert das Grundgesetz in Artikel 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art 21 EU-Grundrechte-Charta) lautet hingegen: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer

nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten“. Gilt das in der 2009 rechtsverbindlich gewordene EU-Charta formulierte Nichtdiskriminierungs-Gebot als das bisher weitestgehende fällt doch das Fehlen weiterer Kategorien – wie zum Beispiel das Recht auf Wahrung der sexuellen Identität und Aufgabe der binären Logik in männlich/weiblich – und damit auch hier die Unabgeschlossenheit auf. Mit der Benennung der einzelnen Kategorien wird die Anerkennung der Heterogenität der Gesellschaft vollzogen. Ein Prozess der offen und unabgeschlossen bleiben muss, was Neval Gültekin mit dem „usw.“ in ihrer Beschreibung der Pluralität der Gesellschaft in Deutschland (siehe Einleitungskapitel) deutlich macht. Erstmals in einer rechtlichen Formulierung taucht die Unabgeschlossenheit in dem im Dezember 2018 von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verabschiedeten Formulierung zum Recht auf Bildung und Erziehung auf. In Artikel 1 heißt es: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“¹ Entscheidend ist hier die Formulierung „oder aus vergleichbaren Gründen“, da dadurch die Offenheit gegenüber derzeit noch fehlenden Kategorien explizit benannt wird.

Menschenrechtsbildung will Menschen immer dazu ermutigen, Unrechtsgeschehen wahrzunehmen und Unrechtserfahrungen entsprechend zu würdigen. Heiner Bielefeldt betont daher auch den Empowerment-Aspekt der Menschenrechtskonventionen.

Menschenrechte sind damit im Kontext der Demokratien innewohnenden Problematik von Ein- und Ausschlussmechanismen zu sehen. Dabei kommen der Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung in der pluralen Gesellschaft in Deutschland – die sich lange schwer damit tat, sich selbstverständlich als Migrations- und Einwanderungsgesellschaft zu begreifen – sicher eine zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus gewinnt die soziale Frage zunehmend an Bedeutung und es empfiehlt sich Ungleichbehandlung und Unrechtsgeschehen auf der Folie der Menschenrechte wahrzunehmen und damit für eine größere Besprechbarkeit zu sorgen.

Die (neue) soziale Frage auf der Folie des Rechts auf Inklusion betrachten

Der Gesellschaftswissenschaftler Martin Kronauer stellt in Wahrnehmung der „neuen sozialen Frage“ einen Zusammenhang mit dem „Recht auf Inklusion“ her und stellt fest: „Exklusion beschreibt ... eine für die Nachkriegszeit neue soziale Realität ... in der Menschen von Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe am Arbeitsmarkt ... zunehmend abgekoppelt werden. ... Der Begriff benennt damit zugleich aber auch einen gesellschaftlichen Skandal. Denn die Tatsache der Exklusion widerspricht dem Selbstbild kapitalistischer Gesellschaften, die zugleich demokratisch sein wollen und nach den historischen Erfahrungen von Weltwirtschaftskrise, Faschismus, Zwei Weltkriegen mit ihren sozialstaatlichen Institutionen ‚ausdrückliche Verantwortung einer Gesellschaft für das Wohlergehen ihrer Mitglieder in grundlegenden Belangen‘ anerkannt hatten.“ (22)

Im Rahmen der Würdigung des 70-jährigen Bestehens des Grundgesetzes greifen Vertreter*innen verschiedener Parteien im Bundestag die Relevanz der sozialen Menschenrechte im Grundgesetz auf. So erinnert beispielsweise Katrin Görig Eckardt daran, dass im Zuge der „Wiedervereinigung“ – der vor allem ein Beitritt der Gesellschaft der ehemaligen DDR und fortan neuen Bundesländer genannten Regionen war – die Rechte auf Arbeit und Wohnen stärkere Würdigung erfahren hätten sollen. Dies wurde 1949 von den Autor*innen des GG's auch beabsichtigt. („Die Verabschiedung sozialer Grundrechte etwa auf Wohnen und Arbeit unterblieb ..., nicht zuletzt, weil die SPD glaubte, diese in einer „endgültigen“ Verfassung unterbringen zu können“, beschreibt Christoph Möllers in seinem Grundlagentext zu „Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt.“) Auseinandersetzungen um Wohnen und Mieten in Ballungsräumen verdeutlichen die Brisanz, und mit Blick auf u. a. die Gewährleistungspflichten des Staates lassen sich hier weitere Diskurse anregen.

Wichtige Impulse lassen sich aus der Beschäftigung mit der 1989 in der UN verabschiedeten Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und mit der 2006 ebendort auf den Weg gebrachten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ziehen.

Als bisher umfassendstes Menschenrechtspapier vereint die UN-KRK die ökonomischen, sozialen, kulturellen, zivilen und politischen Rechte. Damit ist sie „im Kontext des internationalen Menschenrechtssystem einmalig“ (Maywald 17). Als Kinderrechtskonvention betont sie den Subjektstatus der Rechtsträger*innen (Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren) und verdeutlicht die Aufeinanderbezogenheit der Partizipationsrechte mit dem Gleichheitsprinzip und dem Rechten auf Förderung und Entwicklung. Damit entfaltet die UN-KRK bereits einen sozial-inklusiven Ansatz, der in der UN-Behindertenkonvention noch stärker zum Tragen kommt.

Mit der UN-Behindertenkonvention wird ein zentraler Paradigmenwechsel vollzogen, der auf alle Bereiche des Zusammenlebens ausstrahlt und damit grundlegend – wie Heiner Bielefeldt in seinem vielbeachteten Essay „Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention“ verdeutlicht – „zur Humanisierung der Gesellschaft“ (Bielefeldt 2009, 4) beiträgt. Ausgehend von der Anerkennung des Subjektstatus und dem Recht auf freie Entfaltung und Teilhabe aller Menschen formuliert die UN-BRK ein Verständnis „von Behinderung ... als normaler Bestandteil menschlichen Leben und menschlicher Gesellschaft“ (ebenda 5). Damit wird dem defizitären Blick auf Behinderung ein positiver „diversity Ansatz“ entgegengestellt, der Heterogenität als Norm begreift und sich in Artikel 3 klar für „Respekt für Differenz und Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlicher Vielfalt und Menschlichkeit“ ausspricht. Zentral ist dabei das grundlegende Verständnis des Zusammenlebens in „einer Menschenwelt, in der Behinderte selbstverständlich leben und sich zugehörig fühlen können“ (ebenda 7).



Das Innovationspotential der UN-BRK

Dieser Ansatz ist von grundlegender Bedeutung und strahlt auf alle Lebenslagen aus, in denen Menschen aufgrund ihrer Lebensumstände einer von hegemonialen Diskursen bestimmten Normalitätsvorstellung nicht entsprechen und daher erleben (müssen), dass ihre selbstverständliche Zugehörigkeit in Frage gestellt und ihnen Teilhaberechte verwehrt werden. Die UN-BRK legt ein deutliches Augenmerk auf die Unrechtserfahrungen, die Behinderte erleben und fordert dezidiert zur Überwindung diskriminierender Praktiken auf, wozu u. a. das Recht auf freie Selbstbestimmtheit, auf Ehe und Elternschaft, eine Staatsangehörigkeit, dem gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, Möglichkeiten der Teilhabe am kulturellen Leben, inklusive Bildung und gleichberechtigte Mitwirkung in der Politik gehören (vgl. ebenda 10). Die Benennung dieser in der Konvention ausdrücklich benannten und präzise formulierten Rechte macht erneut die Aufeinanderbezogenheit der Menschenrechte deutlich. Bielefeldt formuliert dies wie folgt: „individuelle Autonomie und soziale Inklusion (gehören) unauflöslich zusammen.“

Dieses Verständnis hat wegweisende Bedeutung für die Gestaltung des Zusammenlebens in einer pluralen Gesellschaft. „Es geht um soziale Inklusion auf der Grundlage individueller Autonomie und damit zugleich um eine freiheitliche Gestaltung des Zusammenlebens in Gesellschaften und Gemeinschaften“ (ebenda 11). Denn das Recht auf selbstverständliche Teilhabe aller in einem Gemeinwesen lebender Menschen (auch der Behinderten) fordert die das Zusammenleben gestaltenden Schlüsselakteure dazu auf, Verfahren, Rituale und Praktiken dahingehend zu prüfen, ob diese barrierefrei, inklusiv und eben für alle zugänglich sind. Und wo dies nicht der Fall ist, entsprechende Veränderungen vorzunehmen. Dieser über den Empowerment-Gedanken einzelner, von Diskriminierung betroffener Menschen hinausgehende Ansatz ist ein bedeutsamer Schritt in der Entwicklung des Menschenrechtsverständnisses allgemein. Bielefeldt beschreibt: „In der Menschenrechtsdebatte besteht nach wie vor eine Tendenz, die Rechte, die jedem Menschen zukommen, in erster Linie als individuelle Abwehrrechte gegen Staat, Gesellschaft und Gemeinschaften zu verstehen.“ Dies bleibt enorm wichtig, betont auch Bielefeldt. Aber er sieht darin mehr und darin liegt der besondere Verdienst der Auseinandersetzung Bielefeldts mit der UN-BRK, in der er hervorhebt, dass „Menschenrechte ihr kritisches Potenzial auch gegen unfreiwillige Ausgrenzung aus Gemeinschaften und Gesellschaften entfalten“ (ebenda 12). Dieser Aspekt – auch daran erinnert Bielefeldt – ist schon immer in den Menschenrechten angelegt: z. B. im Schutz vor Ausbürgerung. „Auch die (unfreiwillige) Exklusion aus sozialen Sicherungssystemen ist eine Diskriminierung, die gegen Menschenrechte verstößt.“ (ebenda 12) „Eine Wirtschaftspolitik, die die gesellschaftliche Desintegration von Dauerarbeitslosen tatenlos hinnimmt“ ist nach Einschätzung von Bielefeldts „inakzeptabel“ und mit einem menschenrechtsbasierten Demokratieverständnis schlecht vereinbar.

Diese rechtsbasierte Perspektive verändert den Blick auf Verhältnisse von Menschen in prekären, ungleichen Lebenslagen. Es macht einen Unterschied, ob man Menschen als Empfänger*innen von Sozialleistungen konstruiert/ adressiert oder deutlich macht, dass sie einen Anspruch darauf haben. Es geht um das grundlegende, universelle Verständnis, dass jeder Mensch das Recht darauf hat, in Würde zu leben und respektvoll behandelt zu werden. Isolde Charim weist eindrücklich auf den Zusammenhang zwischen materieller und symbolischer Inklusion hin. „Sozialstaat, Umverteilung hieß einst nicht, Leute zu Almosenempfängern zu machen – sondern zu Bürgern mit Rechten [...] und gesellschaftlicher Anerkennung“ (Charim 2018, 200). Die im Zuge dieser Diskursverschiebung geschehenen Verletzungen der Würde von Menschen, die in prekäre Lebenslagen geraten (sind), haben Kränkungen



ausgelöst, die das Vertrauen in ein demokratisches Miteinander nachhaltig erschüttern können. Es empfiehlt sich daher m. E. eine inklusive Teilhabekultur zu entwickeln, die die durch soziale Exklusion entstehenden Verletzungen wahr- und ernst nimmt und diesen ungleichen (Lebens)Umständen mit Bezug auf die Menschenrechte zu begegnen.

„Menschenrechte setzen nicht nur Grenzen für Gemeinschaften und die Gesellschaft, indem sie unveräußerliche Rechte einzelner Menschen statuieren. Gerade dadurch, dass sie jedem einzelnen Menschen die Position eines Subjekts gleichberechtigter Freiheit zu erkennen, eröffnen sie über ihre unverzichtbare negativ-abwehrende Funktion zugleich auch positive Möglichkeiten, Gemeinschaften und Gesellschaften im Ganzen nach Gesichtspunkten von Freiheit und Gleichberechtigung weiter zu entwickeln.“ (Bielefeldt 2009, 13) Dadurch sind Infrastruktur und allgemeine Maßnahmen im Sinne der Gewährleistungspflichten kritisch in den Blick zu nehmen. Aber auch Haltungen zu entwickeln, die Exklusionsmechanismen als Verletzungen von Menschenrechten wahr- und ernst nehmen. Zentrale Bedeutung kommt im Zusammenleben einer demokratisch verfassten, pluralen Gesellschaft dann auch die Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Staatsbürgerschaft zu. Der Zugang zu wesentlichen politischen Teilhaber-Rechten ist in der Bundesrepublik Deutschland an die Staatsbürgerschaft geknüpft. Dadurch werden Menschen, die z. T. in zweiter, dritter oder auch vierte Generation in Deutschland leben, von Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung ausgeschlossen.

Die Teilhabechancen aller durch die Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention ist dabei grundlegend inklusiver angelegt. Mit ihr lassen sich alle in einem Gemeinwesen in Deutschland lebenden Menschen im Alter von 0 bis 18 Jahren als Teilhabende adressieren. Die UN-KRK bietet allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich mit ihren Ideen, Wünschen und Forderungen einzubringen und entsprechend Verantwortung zu übernehmen. Dies kann sehr gewinnbringend in schulischen und außerschulischen Bildungszusammenhängen und auch in kommunalen Zusammenhängen sein, da hier die Heranwachsenden – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – Erfahrungen von Partizipation und Mitbestimmung machen und dabei selbstverständliche Zugehörigkeit erleben können. Irritierend wirkt der Verlust dieser Rechte bei Eintritt der Volljährigkeit, dies insbesondere auf die davon konkret Betroffenen. Aber auch für diejenigen, die als deutsche Staatsangehörige einen anderen rechtlichen Status und damit mehr Partizipationsrechte genießen, werfen die unterschiedlichen Möglichkeiten kritische Fragen auf. Insbesondere auf kommunaler Ebene werden daher zunehmend Konzepte diskutiert, die die Teilhabechancen/Rechte nicht an die Staatsbürgerschaft knüpfen, sondern vielmehr eine Stadt-Bürgerschaft formulieren, in der die vor Ort gemeldeten/lebenden Menschen zugehörige und mit gleichen Rechten ausgestattete sind. Entsprechend fordert die Sozialwissenschaftlerin Waltraut Meints-Stender: „Im Zeitalter globaler Migration ... wird die gefährliche Fiktion einer homogenen Volksgemeinschaft endgültig obsolet ... Der Erwerb der Staatsbürgerschaft kann sich heute weder auf das territorial- noch auf das Abstammungsprinzip, sondern allein noch auf die Partizipation in einem politischen Gemeinwesen und am täglichen Leben der Zivilgesellschaft gründen.“ (Meints-Stender 2018, 66)

URBAN CITIZENSHIP UND SOLIDARITY CITIES

In diese Richtung weist auch das Konzept der Urban Citizenship, das im Zusammenhang mit der Entstehung von Sanctuary Cities in den USA und davon inspiriert der Initiative Solidarity Cities in Europa entstanden ist. Der Ausgangspunkt dieses Ansatzes bildet die Stadt San Francisco in den 1980er-Jahren. 1989 entschied die Stadt eine Schutzzone für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus einzurichten, um sicherzustellen, dass eine grundlegende gesellschaftliche Teilhabe aller möglich ist und die lokale Bevölkerung vor Abschiebungen zu schützen. Lokale Institutionen wurden auch für Menschen ohne Papiere geöffnet: Schulbesuch, Bibliotheksausweise, Sprachkurse aber auch die Eröffnung von Bankkonten sind allen möglich.

Im Prinzip besteht die Idee der Urban Citizenship auf einer einfachen Grundlage: Im Kontrast zur Definition der De-Jure-Bevölkerung gilt im Sinne der Urban Citizenship als Teil der Bevölkerung, wer irgendwie beweisen kann, dass er* sie tatsächlich in der Stadt wohnt (De-facto-Bevölkerung). Auf diese Weise kann eine Alternative zur Staatsbürgerschaft hergestellt werden, die allen Menschen, die in einer Stadt wohnen, ermöglicht, gleichberechtigt leben und partizipieren zu können.

Die Idee wird inzwischen auch in Kanada, Chile, Italien, Großbritannien, Spanien der Schweiz und Deutschland diskutiert und teilweise umgesetzt. In Deutschland und der Schweiz geben es inzwischen 18 Städte und ein Landkreis, die eine Initiative für eine solidarische Stadt gegründet haben. In Bern, Freiburg und Hamburg etwa bestehen Initiativen zur Einführung einer City-ID-Card. (vgl. Común. Magazin für Stadtpolitische Intervention. #1/2019)

Beim Konzept der Urban Citizenship handelt es sich im Moment um ein zivilgesellschaftliches und kommunalpolitisches Projekt, das alternative Wege aufzeigt, wie Schutz, Zugehörigkeit und Teilhabe auf alle an einem Ort Lebenden ausgeweitet und in demokratischer Weise weiterentwickelt werden können. Im Moment handelt es sich jedoch noch um ein pragmatisches Hilfskonstrukt, da es keine einklagbaren Rechte formuliert. Es weist jedoch in eine Richtung, wie das Recht Rechte zu haben tatsächlich für alle, unabhängig von dem Besitz der richtigen Staatsbürgerschaft, verwirklicht werden könnte.



Das Recht, Rechte zu haben, als Aufforderung zivilgesellschaftlichen Engagements

In Bezug auf die Rechte Geflüchteter Menschen wird die Problematik des Spannungsfelds zwischen der Universalität der Menschenrechte und der Souveränität der Nationalstaaten besonders deutlich. Hannah Arendt hat daher voller Skepsis gegenüber den menschenrechtlichen Garantien auf die Schwierigkeit, Recht, Rechte zu haben, hingewiesen. Das Recht, Rechte zu haben ist (tatsächlich) nicht einfach da. In der Vorstellung der Universalität der Menschenrechte begreifen wir die Rechte, als etwas dem Menschsein Innewohnendes. Weil wir Menschen sind, haben wir das Recht, Rechte zu haben. Der Mensch muss dafür nichts tun. Es liegt in seinem Menschsein, dass er unveräußerliche Menschenrechte hat. Diese grundlegend moralische Vorstellung hat sich auf der Folie der Erfahrung des zweiten Weltkriegs und der vielfältigen regierungsamtlichen Verbrechen des NS-Regimes als Grundannahme entwickelt und die Deklaration der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) 1948 begleitet. Auch das 1949 verabschiedete Grundgesetz bekennt sich eindeutig zu den unveräußerlichen Menschenrechten. Die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Grundrechten (Rechten, die allen in Deutschland lebenden Menschen zustehen)– und Bürgerrechten (Rechten, für die man die deutsche Staatsbürgerschaft braucht) bleibt bestehen. Damit bleibt das Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte auf einem eher moralischen Niveau stehen – ohne bisher tatsächlich rechtliche oder politische Folgen zu entfalten.

Die Erfahrung des Displacement, die Hannah Arendt – als Jüdin verfolgt, aus Deutschland ausgebürgert und infolgedessen mehrere Jahre als Staatenlose lebende – machen musste, erschütterte ihr Verständnis der Universalität grundlegend. „Während wir die Menschenrechte tendenziell als natürlichen Besitz aufgrund des Menschseins betrachten, erklärt Arendt, dass die Lage der Staatenlosen diese allgemeine Vorstellung als Illusion widerlegt habe: „Sobald alle anderen gesellschaftlichen und politischen Qualitäten verloren waren, entsprang dem bloßen Menschsein keinerlei Recht mehr“ und stellt fest: „Vor der abstrakten Nacktheit des Menschenseins hat die Welt keinerlei Ehrfurcht empfunden.“ (Maxwell 2018, 87)

Es stellt sich die Frage, inwieweit mit der AEMR und den darauffolgenden Menschenrechtspapieren, in denen sich das Verständnis für die Menschenrechte sicher auch immer weiter ausdifferenziert und weiterentwickelt hat, das Verständnis für die Universalität des Rechts, Rechte zu haben, gefestigt hat. Einfach da, wie oben erwähnt, ist es sicher nicht. Daran zeigt sich, dass Menschenrechtsfragen nicht nur juristische Dimensionen, sondern immer auch eine zivilgesellschaftlich, politische Ebene haben. Menschenrechte sind vor allem auch ein „politisches Projekt zur Schaffung einer Welt, ... in der es allen offen steht, Rechte einzufordern“ (ebenda 85). Damit ließe sich der Souveränität der Nationalstaaten die Solidarität der Menschen entgegensetzen.

Wie alle menschenrechtlichen Aspekte ist auch die Vorstellung des Rechts, Rechte zu haben gleichermaßen als Versprechen und Verpflichtung zu verstehen. In Anlehnung an die US-amerikanische Politikwissenschaftlerin Lida Maxwell lässt sich Hannah Arendts kritische Auseinandersetzung mit der (uneingelösten) Universalität der Menschenrechte vor allem als Aufforderung zu zivilgesellschaftlichem Engagement lesen. Maxwell verdeutlicht, dass Rechte, „nicht einen individuellen Besitz“ beschreiben, sondern vielmehr eine „kollektive Errungenschaft“ darstellen, welche niemals „von Natur aus perfekt, sondern (immer) ambivalente ... begrenzte und fragile Errungenschaften“ (ebenda 92) sind. Es ist reiner Zufall, ob man (im globalen Maßstab) zu denjenigen gehört, die uneingeschränkten Zugang zu dem Recht, Rechte zu haben, besitzen oder nicht. „Aus dieser Perspektive geht es bei dem Ringen um einen legalen Status und Grundrechte für die Rechtlosen – Flüchtlinge, Staatenlose und

Arbeiter*innen ohne gültige Papiere – nicht in erster Linie um moralischen Zuspruch, sondern vor allem um politisches Handeln und den Aufbau von Institutionen.“ (ebenda 92) Darauf aufbauend fordert Maxwell: „... politisches Handeln im Namen des Rechts, Rechte zu haben (würde) nach institutionellen und rechtlichen Veränderungen verlangen (wie einer Reform des Einwanderungssystems, der Beendigung der Inhaftierungspraxis oder der Abschaffung der Immigrations- und Zollbehörde), sodass eine Welt entstünde, in der auch Menschen ohne Papiere ohne Angst öffentlich ihre Rechte einfordern könnten.“ (ebenda 93)

Damit ist ein sehr wesentlicher teilhabekultureller Aspekt berührt. Der Schweizer Mediator Duss-von Werdt weist in seiner Analyse über den Zusammenhang zwischen Demokratie und Mediation auf die grundsätzliche Problematik von Ein- und Ausschlussmechanismen in demokratischen Gesellschaften hin und macht sich für die Wahrung der Selbstautonomie aller Beteiligten stark. (vgl. Duss-von Werdt 2003, 41) Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob die von einer Entscheidung Betroffenen, an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Bei vielen Fragen, die das Zusammenleben in der globalen Migrationsgesellschaft betreffen, finden die Interessen von den Auswirkungen neoliberaler Wirtschaftspolitik, Klimakatastrophen und kriegerischen, gewaltförmigen Auseinandersetzung konkret Betroffenen und zum Verlassen ihrer Wohn-, Arbeits- und Lebensräume oft gezwungenen Menschen kein Gehör. Die Regelungen, die ihre Mobilität einschränken und ihr Recht auf Freizügigkeit verletzen, werden an Orten gemacht, zu denen die davon Betroffenen keinen Zugang haben. Ihre Bedürfnisse und Rechte finden selten Berücksichtigung. Wesentliche Teilhaberechte, sowie Fragen der Wahrung der Selbstautonomie, zu denen beispielsweise die Entwicklung von Lebensperspektiven und das Recht auf Freizügigkeiten gehören, werden (auch) anerkannten Flüchtlingen in Europa nicht gewährt (vgl. Frings 2018, 56).

Die auf Fragen von Flucht- und Asylrecht spezialisierte Verfassungsrechtlerin Dorothee Frings macht in diesem Zusammenhang deutlich: „Angesichts der geringen Mobilitätsmöglichkeiten für Flüchtlinge in Europa lassen sich die Menschen nur mit militärischer Gewalt an der Weiterwanderung hindern. Die Schließung der sog. Balkanroute durch Stacheldraht und bewaffneten Grenzschutz ebenso wie der Einsatz von Frontex im Mittelmeer, die Abschiebung von Griechenland in die Türkei und die geplanten Lager in Libyen und anderen nordafrikanischen Staaten bilden ein europäisches System zur militärischen Abwehr von Asylsuchenden außerhalb der jeweiligen Territorien der EU-Staaten“ (ebenda 56). Dies ist auf der Folie einer sich bis zum Sommer der Migration 2015 durchaus positiven Entwicklung des menschenrechtlichen Schutzstatus und des allgemeinen Existenzrechts des Menschen (Anerkennung der Universalität des Rechts, Rechte zu haben) im europäischen Asylrecht zu sehen. Diese Rechte bestehen weiterhin. Sie werden derzeit jedoch verletzt. „Kollidieren diese (menschenrechtlich verbrieften) Anforderungen mit den bisher erreichten Standards der Flüchtlingsaufnahme, so werden auch schlichte Rechtsverweigerung und offener Rechtsbruch akzeptiert, um das Ziel der Steuerung und Kontrolle des Migrationsgeschehens durchzusetzen“, macht Verfassungsrechtlerin Frings deutlich und fordert: „Dieser Entwicklung entgegeng gehalten werden muss das wichtige Element der Menschenwürde, das absolute Verbot, den Menschen zum „Objekt staatlichen Handelns“ zu machen, ihn also einer „verächtlichen Behandlung“ ... auszusetzen. Das verlangt das Grundgesetz auch gegenüber jedem Flüchtling (ebenda 56/57).

Von der „Willkommenskultur“ zur „Kultur der Menschenrechte“

Karl-Peter Fritzsche kommt daher auch zu dem Ergebnis: „Die „Flüchtlingskrise“ ist eine Menschenrechtskrise“ und mahnt einen Perspektivwechsel an, der Geflüchtete „nicht nur als hilfsbedürftige Opfer oder als bedrohliche Eindringlinge“, sondern „als schutzwürdige und schutzberechtigte Menschen ... anerkannte und behandelte“ (Fritzsche 2019, 45) Die von Fritzsche vorgenommene Kontrastierung einer „Willkommenskultur“ – in deren Mittelpunkt „die Hilfsbereitschaft für hilfsbedürftige Opfer“ steht – mit einer „Kultur der Menschenrechte“, die die Anerkennung ... schutzberechtigter Rechtsträger“ fokussiert, liefert gewinnbringende Erkenntnisse, die einen Paradigmenwechsel in der Arbeit von ehren- und hauptamtliche in der „Flüchtlingshilfe“ Engagierten einleiten kann.

Zum einen bestätigt Fritzsche unser – in der Beratungsarbeit konsequent menschenrechtsbasiertes – Vorgehen zur Stärkung im Umgang mit Anfeindungen und die Würde aller Menschen verletzenden Diskurse und Handlungsweisen, indem er festhält: Die „Menschenrechtskultur bewährt sich als Gegenkultur gegen eine Kultur der Exklusion und Ungleichwertigkeit“. Darüber hinaus macht Fritzsche das „kritische Analysepotential“ der Menschenrechtskultur deutlich. Daraus ergibt sich, die sich gegenwärtig lokal und global stellenden Herausforderungen auf der Folie der Menschenrechte zu betrachten und konsequent zu fragen, wer in welcher Form von Entscheidungen betroffen sein könnte und dabei nachzuvollziehen, welche menschenrechtlichen Grundlagen dadurch berührt ggfs. auch verletzt werden könnten. Entsprechend kritische Befunde sind wahrzunehmen, mit Bezug auf die Menschenrechte zu formulieren und es ist nach alternativen Wegen zu suchen, die die Rechte, der von Verletzungen Betroffenen wahren. Diese Ausrichtung kann/sollte die auf die „Willkommenskultur“ folgende Phase der „Integration“ der Geflüchteten begleiten. „Willkommenskulturen entwickeln sich weiter zu Kulturen der Menschenrechte. [...] Die Bereitschaft zur Hilfe entwickelt sich zur Bereitschaft, die Flüchtlinge als Rechtsträger und Mitentscheider anzuerkennen. [...] Die Flüchtlinge werden im Prozess der Integration sowohl Teilhabe- wie auch Teilnahmerechte wahrnehmen.“ (ebenda 49)

Menschenrechtskultur konkret: Einblick in die Effekte einer Prozessbegleitung

Welche Wirkungen der gleichermaßen partizipative wie auch menschenrechtsbasierte Ansatz entfalten kann, lässt sich an einem kleinen Einblick in einen bereits mehrere Jahre andauernden Beratungsprozess zeigen: Nachdem die ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Engagierten (mit Hilfe des Beratungsteams) sich selbst eine teilhabeorientierte Struktur gegeben, sich auf ein gemeinsames Leitbild geeinigt und mit den Hauptamtlichen in der Stadt Kommunikationswege entwickelt hatten, wollten die Akteure vor Ort nun die Partizipation von Geflüchteten stärken und baten auch hierzu um Unterstützung durch das Beratungsteam. Um die Perspektive der neu vor Ort lebenden Menschen mit Fluchterfahrung kennenzulernen und daraus ggfs. geeignete Partizipationsformen zu entwickeln, startete das Beratungsteam mit Bilanzierungsgesprächen. In diesen wurden die Geflüchteten über Rückmeldungen zu den Angeboten der Flüchtlingshilfe und um Eindrücke über ihr Leben in der Stadt gefragt. Außerdem wurde sondiert, in welcher Form die als Geflüchtete Adressierten, sich Teilhabebegelegenheiten wünschen und ein Sich-Einbringen vorstellen könnten. Schnell wurde dabei klar, dass eine Sprecher*innen-Funktion, in der einzelne Repräsentant*innen, die Gruppe der Geflüchteten vertreten möge (wie es von einigen Hauptamtlichen als Idee favorisiert wurde), nicht den Bedürfnissen der Befragten entsprach. Klar wurde, es gibt nicht die Geflüchteten, ergo kann es auch nicht die Sprecher*in der Geflüchteten geben. Vielmehr wurde deutlich, dass manche der vor etwa zwei Jahren vor Ort Angekommenen, sich ein größeres Teilnehmen und Teilhaben an den örtlichen (Vereins-)Strukturen vorstellen kann oder bereits vor Ort gut angekommen ist. Gleichzeitig wurde auch klar, dass

viele Menschen noch keine Kapazitäten für ein größeres, gemeinwesenorientiertes Engagement haben, da unsichere Zukunftsaussichten oder die Sorge um Familienangehörige, die Unterstützung der eigenen Kinder große Aufmerksamkeit binden. Im Zuge dieses – eigentlich als Anbahnung eines Partizipationsprojekts für Geflüchtete initiierten – Prozesses wurde ein zentrales – bisher zu wenig beachtetes – Thema sichtbar: die Lage der in einer Gemeinschaftsunterkunft (eine eigentlich für einen temporären Aufenthalt umfunktionierten Lagerhalle) seit über drei Jahre lebenden alleinstehenden Männer. Einer der temporär zwischen 50 bis 80 Bewohner der Unterkunft hatte das Team darauf angesprochen und darum gebeten, vor Ort Bilanzierungsgespräche zu führen.

„Ich glaube, wir sind vergessen worden...“

Dadurch kam einiges ins Rollen: Die Männer, die wie die anderen auf Wunsch der Flüchtlingshilfe von dem Team Befragten – überwiegend Familien, die verteilt über die fünf Ortsteile in Wohnungen untergebracht sind – wussten das Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen zu schätzen und beschrieben auch das soziale Klima vor Ort allgemein als freundlich. Gleichzeitig machten sie deutlich, wie kräftezehrend das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft ist und ließen durchblicken, dass sie sich unwohl und abgehängt fühlten. „Wir sind vergessen worden“, fasste einer der Befragten den Eindruck vieler zusammen. „Es kommt keiner hierher. Die Menschen scheinen sich vor uns zu fürchten. Wir sind doch ganz normale Menschen. Ich kann hier auch keine Freunde treffen, die ich bei meiner Arbeit kennengelernt. Ich schäme mich für den Ort, in dem wir leben müssen.“ Die Gesprächspartner entschieden sich dennoch für eine Führung durch die „Wohnräume“ der Lagerhalle, berichteten von der Unmöglichkeit Ruhe zu finden, lernen, lesen oder schlafen zu können, von der Kälte in den Winternächten und den unzureichenden Hygiene-Bedingungen. Bei dieser Begegnung warf der Initiator der Gespräche, der in Afghanistan ein Politikstudium begonnen hatte – ehe er fliehen musste – die Frage nach der Relevanz der Menschenrechte auf und das Team sortierte die gewonnenen Eindrücke auf der Folie der sozialen Menschenrechte und sah insbesondere das Recht auf (angemessenes) Wohnen, das „mehr meint als ein Dach über dem Kopf“ (vgl. Krennerich 2013, 227) berührt.

Gemeinsam mit dem großen Lob der diversen Gesprächsrunden für das Engagement der Flüchtlingshilfe vermittelte das Team bei einer Abendveranstaltung, zu der über 30 ehrenamtlich Engagierte kamen, um die Ergebnisse der Gespräche mit den Geflüchteten kennenzulernen, auch die Sorgen der in der Gemeinschaftsunterkunft Lebenden. Die Teilnehmenden bildeten noch an diesem Abend Arbeitsgruppen mit drei Zielen: für mehr Begegnung sorgen, gemeinsam mit den Bewohnern einen Ort in der Wohneinrichtung schaffen, an dem man sich wohlfühlen kann und die Kritik an der Unterbringung ernst nehmen.

Mit Bezug auf die Menschenrechte für die Schließung der Lagerhalle kämpfen

Bei der Eröffnung des gemeinsam mit den in der Gemeinschaftsunterkunft lebenden Männern realisierten Begegnungsortes in der Unterkunft, formulierten Flüchtlingshilfe und Stadtrat ganz deutlich: Die Lagerhalle soll geschlossen und für die Männer mit Fluchterfahrung angemessene Unterkünfte gefunden – und da diese fehlen, eiligst welche gebaut werden. Die Vorsitzende der Flüchtlingshilfe fand deutliche Worte: „Diese Art der Unterbringung ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte, denn das Recht auf Privatsphäre ist nicht gewährleistet. Wenn so viele Bewohner mit verschiedenen Lebensrhythmen auf engem Raum leben müssen, ergeben sich zwangsläufig Konflikte. Schlaf und Erholung sind schwer zu finden. Unter traumasensiblen Gesichtspunkten ist die Lebenssituation unverantwortbar“, beschrieb sie die Situation und wurde so auch in der lokalen Zeitung zitiert. Ebenso auch die Forderung nach Schließung der Lagerhalle als Wohneinrichtung.

Diese Forderung zügig und laut zu formulieren, hatte große Dringlichkeit, nachdem die Ergebnisse der als „Bilanzierungs-Workshops“ gestarteten Runde an die Flüchtlingshilfe rückgespiegelt worden waren. Denn in diesem Moment wurden Pläne der Stadt bekannt, die bisher angemietete Lagerhalle zu erwerben. Dies barg die Gefahr, dass das „belastende Provisorium in ein dauerhaftes Martyrium“ – so ein Vorstandsmitglied der Flüchtlingshilfe – zu verwandeln. Um dies zu verhindern, suchte die Flüchtlingshilfe das Gespräch mit Schlüsselakteuren in der Stadt(politik) und darüber hinaus die Öffentlichkeit. Dazu bat die Flüchtlingshilfe das Team um ein Dossier, auf dessen Grundlage gestützt sie die Schließung der Lagerhalle als Unterbringung fordern konnte. Neben dem gewünschten Bericht, stellte das Team die Ergebnisse der Befragungen auch in städtischen Gremien vor.

Die gleichermaßen dialogische wie menschenrechtsorientierte Ausrichtung des Projekts konnte vor Ort Wirkung entfalten, da dieser Beratungsansatz von den Beratungsnehmenden gut angenommen und entsprechend umgesetzt werden konnte. Nicht immer treffen wir in unseren Beratungskontexten auf eine derart beeindruckende Bereitschaft zur Reflexion und anschließenden Verhaltensmodifikation. Im beschriebenen Fall wurde erlebbar, was es bedeuten kann, wenn sich die Rahmung ändert und die Notwendigkeiten der Entwicklung einer Teilhabekultur sichtbar werden. Karl-Peter Fritzsche weist in seinem Essay zu: „Menschenrechtskultur und Menschenrechtsbildung in Zeiten großer Flüchtlingsbewegungen“ auf den Paradigmenwechsel hin, der sich vollziehen kann, wenn die Willkommenskultur zu einer Kultur der Menschenrechte entwickelt. Aus der „Hilfsbereitschaft für hilfsbedürftige Opfer“ wird die „Anerkennung schutzberechtigter Rechtsträger“ (Fritzsche 2019,47). Ein klarer und eindeutiger Bezug auf die Menschenrechte bietet die Chance, sich klar gegen die Menschenwürde infrage stellende Haltungen zu positionieren. Gleichzeitig – auch darauf verweist Fritzsche – entsteht ein „kritisches Analysepotential“ (Fritzsche 48).

Dass Menschenrechte – wie von dem früheren Innenminister Gerhart Baum anlässlich des 70jährigen Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt wurde – „ein wichtiges Bindeglied zwischen Politik und zivilgesellschaftlichem Miteinander“ (Baum 2018, 12) sein können, zeigt das beschriebene Beispiel. Dass „Menschenrechte, Menschen brauchen, die sie verteidigen“ (ebenda) auch.





„HOMOGENITÄT“ UND „IDENTITÄT“ STATT PLURALER GESELLSCHAFT, PARTIZIPATION UND INDIVIDUELLER SELBSTBESTIMMUNG – EINE ANALYSE DES ANTIDEMOKRATISCHEN DEMOKRATIEVERSTÄNDNISSES DES RECHTSPOPULISMUS

Bei der Anerkennung gesellschaftlicher Pluralität wurden in Deutschland in den letzten Jahrzehnten eine Reihe bedeutsamer Entwicklungen erreicht: von der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahr 2000 über das gesetzliche Recht auf Krippenplätze 2013 und die Einführung der Ehe für alle im Jahr 2017. 2010 nahm Deutschland den Vorbehalt bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zurück, ein Jahr zuvor ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten.

Der Rechtspopulismus ist gegen diese demokratischen und menschenrechtlichen Errungenschaften gerichtet – zugleich gibt er jedoch vor, ein demokratisches Projekt zu sein. Wir möchten im Folgenden das dem zugrundeliegende (auf Vorstellungen völkischer Homogenität basierende) Verständnis von Demokratie kritisch in den Blick nehmen, es in seiner „inneren Logik“ analysieren und auf diese Weise Anregungen dazu geben, auf Grundlage eines menschenrechtsbasierten Demokratieverständnisses, eine klare Position dazu zu entwickeln.

Die plurale Gesellschaft in Deutschland – von der Realität zur politisch-institutionellen Anerkennung

Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs waren viele Menschen in Deutschland in Bewegung: Dazu zählten Displaced Persons, Evakuierte und Kriegsgefangene. Bis 1950 kamen zudem etwa 12,5 Millionen Geflüchtete und Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten in die 1949 neu gegründeten deutschen Staaten BRD und DDR. Aufgrund eines Arbeitskräftemangels seit Mitte der 1950er Jahre schloss die BRD Anwerbeabkommen mit anderen Staaten ab. Das erste wurde 1955 mit Italien unterzeichnet. Es folgten weitere Verträge mit Griechenland und Spanien (1960), Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965), Jugoslawien (1968) und Korea (1970). In der DDR wurden von den 1960er Jahren an bis zur Wiedervereinigung als „Vertragsarbeiter“ bezeichnete Arbeitsmigrant*innen aus sozialistischen Staaten angeworben.

Die politische Anerkennung der Tatsache, dass wir in einer Einwanderungsgesellschaft leben, ließ jedoch sehr lange auf sich warten – und ist dementsprechend noch ziemlich jung. Politisch-institutionell durchgesetzt hat sie sich letztendlich erst mit der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahr 2000. Damals wurde das rein auf Abstammung beruhenden Staatsbürgerschaftsrecht (*Ius sanguinis*) durch Elemente des Geburtsortsprinzips (*Ius soli*) ergänzt. Seit dem Regierungswechsel 1998 existierte in Deutschland ein Konsens über die Notwendigkeit von „Integration“. Trotz problematischer Annahmen, die der Begriff in sich tragen kann (die Anpassung von „Minderheiten“ an eine als homogen vorgestellte „Mehrheitsgesellschaft“), stellte das einen wichtigen Schritt der Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt als Normalität dar. 1982 etwa hatte die Regierung Kohl noch unter ganz anderen Vorzeichen die Lösung eines „Ausländerproblems“ angekündigt und ein Jahr später das „Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft“ erlassen, mit dem in Deutschland lebende Türk*innen durch eine sogenannte „Rückkehrprämie“ dazu bewegt werden sollten, Deutschland zu verlassen.

2009/2010 stellten SPD und CDU selbstkritisch fest, dass in ihren Führungsebenen, Fraktionen und in ihrer Mitgliedschaft zu wenig Migrantinnen und Migranten vertreten seien. Die SPD konstatierte einen Erneuerungsbedarf der Partei (!) in Sachen Integration: „Die gesellschaftliche Realität spiegelt sich nicht in unserer Partei, erst recht nicht auf der Führungsebene wider.“ Und auch die CDU hielt fest, dass sie einen „Nachholbedarf bei



Analyse / Perspektiverweiterung



der parlamentarischen Vertretung der Zuwanderer und Aussiedler“ hatte (zit. nach Schönwalder 2010, 29): Einwanderer in Räten und Parlamenten, APuZ 46–47/2010). Hier wird zumindest in Anklängen ein inklusives Verständnis von Integration deutlich. Im Sinne von Terkessides' Konzept von Interkultur stellte die SPD nicht die Frage, wie „die Anderen“ sich verändern müssten, um Teil der Partei werden zu können, sondern drehte die Perspektive um: Wie muss sich die Partei entwickeln, um damit sich die gesellschaftliche Heterogenität auch in der Partei abbildet? Im Jahr 2010 sagte der damalige Bundespräsident Christian Wulff (CDU) auch, der Islam gehöre zu Deutschland.

Diese Entwicklungen bilden natürlich keine ungebrochene Fortschrittslinie, sondern sie waren immer auch begleitet von fortbestehender struktureller Diskriminierung (beispielsweise im Bildungssystem, bei der Asylgesetzgebung) und rassistischen Diskursen. 2010 etwa wurde das antimuslimisch-rassistische und sozialdarwinistische Buch „Deutschland schafft sich ab“ von Thilo Sarrazin, ehemaliger Finanzsenator im Berliner Senat und bis heute Mitglied der SPD, veröffentlicht. Mit Vorabdrucken im *Spiegel* und in der *Bild*-Zeitung wurde es zum meistverkauften Sachbuch in Deutschland nach 1945 (vgl. Butterwegge et al 2018, S.26) und bewirkte es eine deutliche Diskursverschiebung nach rechts. Nichtsdestotrotz hat grundsätzlich eine zunehmende Anerkennung Deutschlands als Einwanderungsland und der Gesellschaft in Deutschland als plurale Gesellschaft stattgefunden. Und auch in anderen Bereichen konnten gesellschaftspolitische Modernisierungen im Sinne von Demokratie und Menschenrechten erreicht werden: 2006 wurde das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) – auch bekannt als Antidiskriminierungsgesetz – eingeführt, 2009 die Europäische Grundrechtecharta. Nach der Einführung des Gesetzes der gleichberechtigten Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 (und Erweiterung 2005) hat der Bundestag im 2017 die Einführung der Ehe für homosexuelle Paare beschlossen. Seit 1. Oktober 2017 dürfen auch Männer Männer und Frauen Frauen heiraten. Im Jahr 2013 setzte die damalige Familienministerin Ursula von der Leyen (CDU) das gesetzliche Recht auf Krippenplätze durch und verankerte damit institutionell ein modernes Familienbild.

Der Rechtspopulismus als Rollback gegen die politisch-institutionelle Anerkennung der pluralen Gesellschaft

Die völkischen, gegen Gleichheit gerichteten Positionen, die der Rechtspopulismus heute so offensiv vertritt, sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten gesellschaftspolitisch also massiv in die Defensive geraten und haben de facto einen Bedeutungsverlust erfahren. Dies festzuhalten erscheint uns deshalb wichtig, da es den gegenwärtigen Erfolg des Rechtspopulismus in einem größeren Kontext einordnet, nämlich als Gegenbewegung zu erreichten demokratischen und menschenrechtlichen Errungenschaften.

Vor diesem Hintergrund mag es auf den ersten Blick paradox erscheinen, dass rechtspopulistische Diskurse den Begriff der Demokratie selbst positiv besetzen, u. a. indem mehr direkte Demokratie eingefordert wird. Das Demokratieverständnis, das dem zugrunde liegt, ist jedoch ein autoritäres. Das rechtspopulistische Demokratieverständnis entkoppelt formal-demokratische Verfahren von ihrem grund- und menschenrechtlichen Gehalt und möchte so auf formal-demokratischem Weg gegen Demokratie und Menschenrechte gerichtete Entscheidungen durchsetzen.

Dass sich rechtspopulistische Positionen z. T. selbst das Label anheften, demokratisch zu sein, hat eine gewisse Unübersichtlichkeit der Begriffe zur Folge. Wir werden durch diese (strategisch-instrumentellen) Begriffsverwendungen dazu herausgefordert, bei der Verwendung von Begriffen genauer hinzusehen und sie einer kritischen

Analyse zu unterziehen. D.h. es ist empfehlenswert, den positiven rechtspopulistischen Bezug auf Demokratie als Teil eines Kampfes um die Bedeutung von Begriffen wahrzunehmen und genau hinzusehen, welches Verständnis von Demokratie wirklich dahintersteckt. – Dieser Kampf um Begriffe, d.h. der Versuch, zentrale Begriffe der politischen Auseinandersetzung in der demokratischen Öffentlichkeit im Sinne der eigenen autoritären Weltanschauung zu deuten und zu „übernehmen“, stellt ein wesentliches Strategieelement der Neuen Rechten dar.

Wenn etwa „echte Demokratie“ gefordert wird, politische Akteure verlautbaren, sie würden die „wahre Stimme des Volkes“ vertreten oder auf Pegida-Demonstrationen der Slogan „Wir sind das Volk“ gerufen wird, um rassistische oder allgemein diskriminierenden Positionen, den Anstrich demokratischer Legitimität zu verleihen, dann findet – ob explizit oder implizit – eine solche (vordergründig) positive Bezugnahme auf Demokratie statt. Es handelt sich dabei jedoch um ein verkürztes, letztendlich antidemokratisches und gegen wesentliche demokratische und menschenrechtliche Errungenschaften gerichtetes Verständnis von Demokratie.





Das „antidemokratische Demokratieverständnis“ des Rechtspopulismus auf der Folie eines menschenrechtsbasierten Demokratieverständnisses

Um dieses – im Sinne eines menschenrechtlich fundierten Demokratieverständnisses – „antidemokratische Demokratieverständnis“ besser zu verstehen, empfiehlt es sich, seinen ideengeschichtlichen Spuren zu folgen. Das kann und soll hier natürlich nicht umfassend geschehen, sondern nur in dem Maße, wie es für eine grundlegende Einordnung hilfreich ist, um solche Positionen besser zu erkennen und in der Auseinandersetzung mit ihnen eine klare Haltung zu vertreten.

Demokratie bedeutet Volksherrschaft. Doch je nachdem, wie der Begriff Volk mit Inhalt gefüllt wird, ergeben sich ganz unterschiedliche Konzepte. Wird Volk als Abstammungsgemeinschaft von Menschen gleicher Sprache und gleicher Kultur verstanden, dann handelt es sich um eine gewissermaßen vopolitische Größe: „Ethnos“. Vopolitisch, da sie nicht den Willensentscheidungen der Einzelnen unterliegt, sondern ihnen vorgeordnet ist. Die völkische Ideologie des Rechtspopulismus folgt dieser Vorstellung. Hier ergibt sich die Bestimmung der*des Einzelnen durch seine kollektive Zugehörigkeit und seine Rolle in der Reproduktion des vorgestellten völkischen Kollektivs. – Im Sinne der Aufklärung und der Menschenrechte steht jedoch die Selbstbestimmung der*der Einzelnen im Mittelpunkt: Der Status der*der Einzelnen als Rechtssubjekt und damit das Recht, Rechte zu haben, sind hier zentral. Dies entspricht auf der Ebene des Zusammenlebens dem Konzept des „Demos“, wie es im Wort Demokratie ja auch wörtlich enthalten. „Demos“ meint das Gemeinwesen und entspringt der Idee der Nation, wie sie in der Französischen Revolution formuliert wurde: „Was ist eine Nation? Eine Gesellschaft, welche unter dem gemeinschaftlichen Gesetz lebt und durch ein und dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten wird.“ (Abbé Sièyes in der Programmschrift der Französischen Revolution 1789 *Qu'est-ce que le Tiers États?*) Ein Bezug auf gemeinsame Abstammung, Sprache oder Kultur findet hier nicht statt, maßgeblich für die Konstitution des (staatlich verfassten) Gemeinwesens ist hier vielmehr der Wille der Einzelnen, unter einem gemeinsamen Gesetz und einer gemeinsamen Repräsentation leben zu wollen. D.h. politische Partizipation der Einzelnen und die Zugehörigkeit zum Gemeinwesen sind in der Idee des „Demos“ untrennbar aneinandergelockt. Dass es bei der Partizipation immer um die Aushandlung von unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen, um die konflikthafte Suche nach gemeinsamen Übereinkünften geht, ist dabei vorausgesetzt. Dies ist von zentraler Bedeutung, wenn wir von einem menschenrechtlich fundierten Demokratiebegriff ausgehen, unabhängig davon, ob es sich nun um nationalstaatlich verfasste Gemeinwesen handelt oder um lokale – oder um eine noch zu verwirklichende Weltgesellschaft.

Ideologisch knüpft das Demokratieverständnis des Rechtspopulismus an die Idee des „Ethnos“ als Grundlage der Demokratie an. Am konsequentesten hat dieses antidemokratische Demokratieverständnis Carl Schmitt ausformuliert, Vertreter der sogenannten „Konservativen Revolution“ in der Weimarer Republik und zugleich wichtigster intellektueller Vordenker des Nationalsozialismus. Zentraler Ausgangspunkt für die Schmitts Konzept von Demokratie (das treffender mit „Ethnokratie“ bezeichnet wäre) ist die Vorstellung von Homogenität und von Identität, d.h. eines homogenen Volks und der Identität von Herrschern und Beherrschten:

„In der reinen Demokratie gibt es nur die Identität des wirklich anwesenden Volkes mit sich selbst, also keine Repräsentation. Mit dem Wort ‚Identität‘ ist das Existentielle der politischen Einheit des Volkes bezeichnet zum Unterschied von irgendwelchen normativen, schematischen oder fiktiven Gleichheiten. Demokratie setzt im Ganzen und in jeder Einzelheit ihrer politischen Existenz ein in sich gleichartiges Volk voraus, das den Willen zur politischen Existenz hat (...) aus dem homogenen Sein des Volkes.“ (Schmitt zit. nach Salzborn 2017, 66)

Es sind diese Vorstellungen, auf die sich rechtspopulistische Akteure berufen, wenn sie vom „wahren Willen“ des Volkes sprechen oder ihre politischen Gegner als „Volksverräter“ beschimpfen. Die Vorstellung eines homogenen Volkes mit einem einheitlichen Willen, die in solchen Phrasen durchklingt, wird bei Schmitt explizit ausgeführt. Schmitts Idee des „gleichartigen Volk“ als Kern seines Verständnisses von Demokratie, verkehrt wichtige Grundlagen von Demokratie – im Sinne eines menschenrechtlich fundierten Demokratieverständnisses – in ihr Gegenteil. Denn Demokratie lebt immer von Interessenpluralismus, von Aushandlungsprozessen und von der Konflikthaftigkeit. So etwas wie den Willen eines Kollektivs („Volkswillen“) kann es in einem allgemeinen Sinne in der Demokratie überhaupt nicht geben. Denn er lässt sich nur bezogen auf konkreten Fragestellungen als Ergebnis konflikthafter Aushandlungsprozesse von vielfältigen, sich z.T. auch widersprechenden, Positionen ermitteln – das heißt immer erst als Ergebnis demokratischer Verfahren, die möglichst alle einbeziehen sollten, die von einer Entscheidung betroffen sind. Wenn rechtspopulistische Akteure fordern, die Politik habe dem „wahren Willen des Volkes“ zu folgen, dann erklären sie ihre eigenen völkisch-rechtspopulistischen Positionen zu Positionen „des Volkes“, um ihnen auf diese Weise Legitimität zu verschaffen. In dieser Vorstellung werden keine demokratischen Verfahren benötigt, da aufgrund des „homogenen Seins des Volkes“ die politischen Entscheidungsträger*innen und die von ihnen Repräsentierten ohnehin als in sich geschlossene Einheit mit einheitlichem Willen konstruiert werden. In diesem Sinne ist der Begriff der „Identität“ bei Carl Schmitt zu verstehen.

In einem menschenrechtlichen Sinne ist im Gegensatz dazu mit „Identität“ etwas völlig anderes gemeint. Hier bezieht sich Identität immer auf den*die Einzelnen in seiner Individualität als Träger*in von Rechten. Dieses hat in dem auf Homogenität beruhenden antidemokratischen Demokratieverständnis jedoch keinen Platz, der*die Einzelne existiert hier nur als Teil des völkisch homogenen Kollektivs. Es wird nicht als Rechtssubjekt und selbstbestimmtes, plurales Individuum verstanden, sondern eindimensional auf seinen kollektiven ethnisch-kulturellen Identitätsbezug reduziert. In diesem Zusammenhang ist auch die Ablehnung von Gleichheit im Sinne der universellen Menschenrechte zu verstehen, die Schmitt im Zitat oben artikuliert. Gleichheit kann es für ihn nur im Sinne der Fiktion von „völkischer Gleichartigkeit“ geben. In diametralem Widerspruch dazu steht die Grundprämisse des Grundgesetzes. In Reaktion auf die Erfahrung des Nationalsozialismus steht hier die Würde des Menschen im Zentrum – und der Schutz und die Achtung dieser als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. „Die Würde des Menschen“ ist eine bewusst universelle Formulierung – gemeint sind unterschiedslos *alle Menschen*. Das wird in Art. 3 des Grundgesetzes konkretisiert: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Dieses und andere im Grundgesetz festgelegten Grundrechte verspottete Carl Schmitt als „unveräußerliche Eselsrechte“. (zit. nach Gesterhammer 2007)¹

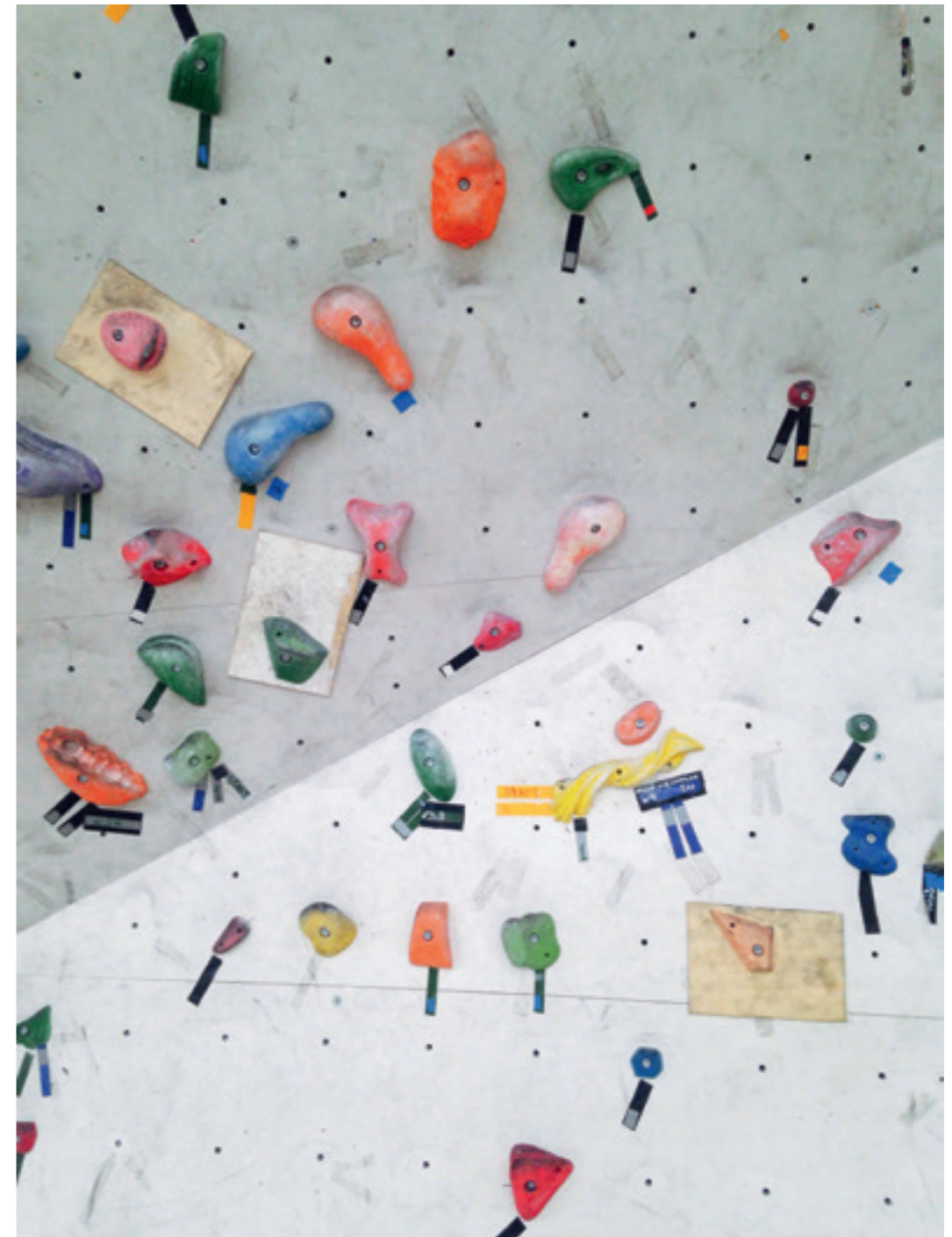
Die Darstellung der Geschichte der Migration in der Bundesrepublik Deutschland hat eingangs deutlich gemacht, wie wenig diese Homogenität der empirischen Realität – und inzwischen auch dem Selbstverständnis der BRD entspricht. Die Rede von einem „wahren Volkswillen“ zielt darauf ab, die verloren gegangene geglaubte völkische Homogenität gewaltsam wiederherzustellen. Völkische Homogenität gab es aber de facto nie und kann es auch nicht geben, da es sich hierbei um eine gefährliche Fiktion handelt: Die Kehrseite des Glaubens an völkische Homogenität ist die Konstruktion des „Anderen“, über dessen gewaltsamen Ausschluss sich das „homogene Volk“

erst selbst konstruieren kann. Genau deshalb erschöpft sich ein großer Teil der politischen Aktivitäten rechtspopulistischer Akteure in Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Menschenverachtung und Diskriminierung. Das im Grundgesetz formulierte Diskriminierungsverbot steht dem diametral gegenüber.

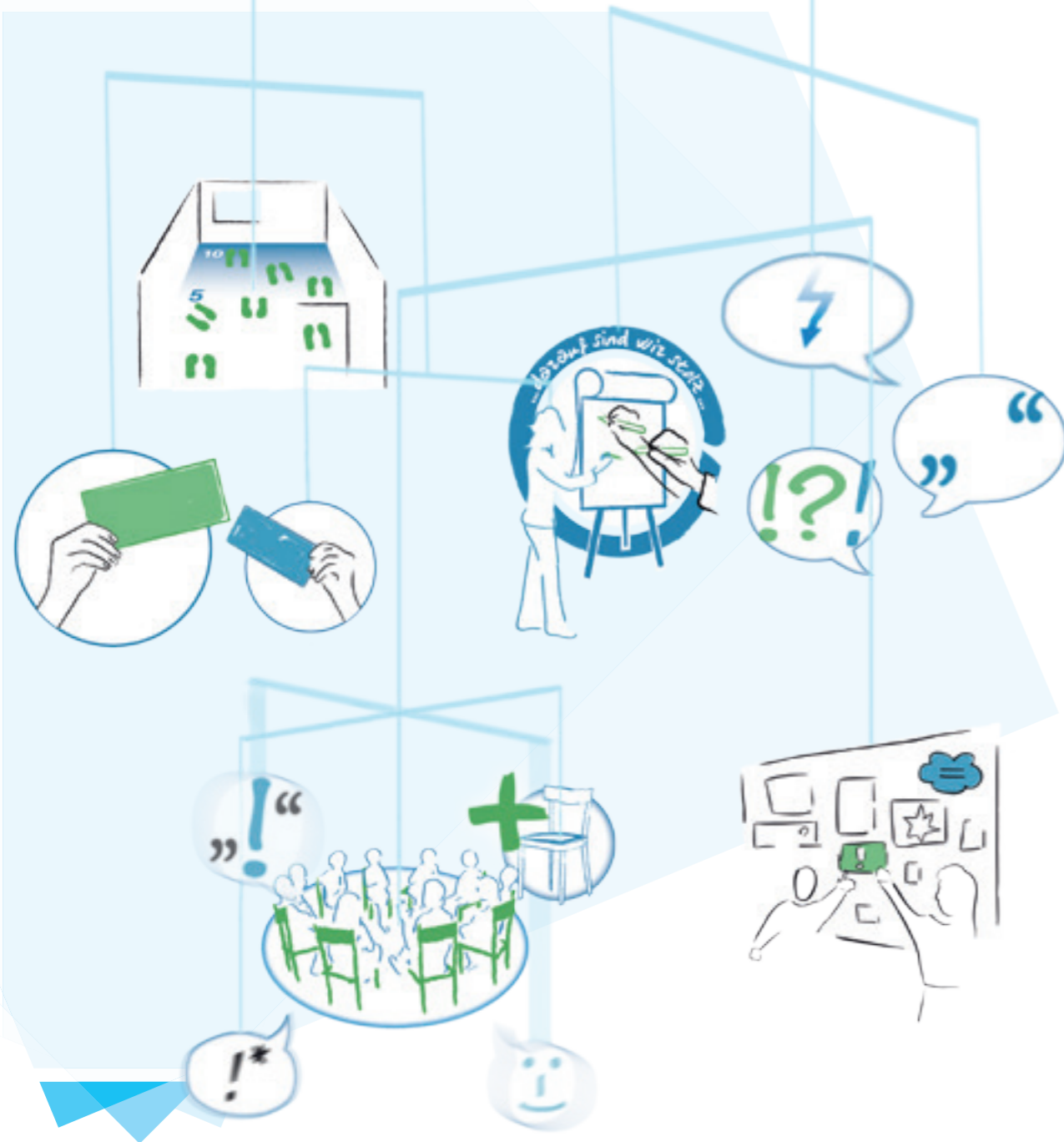
Unbearbeitete Konflikte in den Blick nehmen – Demokratie stärken

Aushandlungsprozesse und Konflikte als Teil des demokratischen Miteinanders kommen in der Vorstellung völkischer Homogenität / „Identität“ nicht vor. Sie sind geradezu logisch ausgeschlossen, da es bei völliger Identität ja keine Differenz, also auch Widersprüche und Konflikte geben kann. Das zeigt sich etwa am rechtspopulistischen Umgang mit sozialen Problemen. Die Koppelung der Themen sozialer Ungleichheit und Migration ist beinahe allgegenwärtig. So wird z. B. immer wieder ein Zusammenhang zwischen dem Zuzug von Geflüchteten und dem Schließen von Schwimmbädern – allgemein: der Einschränkung sozialer Infrastruktur hergestellt. Ganz in diesem Sinne funktioniert auch die rassistische Aussage von Innen- und Heimatminister Horst Seehofer (CDU), wonach „Migration die Mutter aller Probleme“² sei. Die Gründe sozialer Probleme und Krisen werden hier grundsätzlich nach außen verlagert und damit auf „Andere“ geschoben, die infolgedessen bekämpft werden. Auf diese Weise werden den Problemen zugrundeliegende Konflikte ausgeblendet – und eben nicht in den Blick genommen und ausagiert. Im genannten Beispiel etwa der Konflikt zwischen einer in immer mehr gesellschaftliche Bereiche vordringende Logik privater Profitinteressen auf der einen Seite und den breit geteilten Bedürfnissen nach einer für alle zugänglichen, öffentlichen Organisation und Bereitstellung von Gütern der kollektiven Daseinsfürsorge (wie z. B. des Gesundheitssystems).

Auch demokratische Parteien und Institutionen tun sich in Zeiten zunehmender globaler Veränderungen und Unsicherungen schwer damit, bestehende gesellschaftliche Interessensgegensätze und Konflikte (in einer nicht kulturalisierenden/ethnisierenden Weise) zu verhandeln. Dass zentrale soziale Konfliktlinien und Interessensgegensätze in demokratischen Parteien und Institutionen nicht angemessen vorkommen, befördert die Stärkung von Positionen, die ein antidemokratisches, auf Homogenitätsvorstellungen beruhendes Demokratieverständnis vertreten. Neben einer klaren Haltung in der Zurückweisung von die Würde von Menschen verletzenden Aussagen und gegen Demokratie und Menschenrechte gerichteten Positionen bedarf es aus unserer Perspektive v. a. der Eröffnung von Möglichkeiten der Partizipation und der Konfliktaustragung, um die Demokratie zu stärken. All diejenigen, die von einer Entscheidung betroffen sind, sollten im Sinne eines menschenrechtlich fundierten Demokratieverständnisses auch an den entsprechenden Aushandlungsprozessen und der Entscheidungsfindung beteiligt sein.







Entwicklung von Handlungsoptionen

METHODISCHE ANREGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG EINER TEILHABEKULTUR

In verunsichernden Zeiten überwiegt der Wunsch, Menschen durch möglichst viel Faktenwissen überzeugen zu können oder aber durch möglichst plakative Fragestellungen vermeintlich interessante Diskussionsrunden zu initiieren, in denen sich Haltungen entwickeln oder modifizieren könnten. Oft gut gemeint – bewirken sie häufig das Gegenteil: eine Verfestigung bereits bestehender Vorstellungen und Bilder über die Welt.

Aufklärung bedarf des Mandats und vor allem der Öffnung, der Ermutigung, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen (nach Kant). Heute würden wir das vielleicht „Ermutigen zu kritischer Selbstreflexion“ nennen. Und die entsteht eben gerade nicht dadurch, dass andere mich belehren, sondern dadurch, dass ich mich mit meinen Haltungen selbst kennen und beforschen kann. Daher lehnen wir uns in unserer Methodik dem von Augusto Boal entwickelten Konzepts des „Erfahren nicht Belehren“ und der von Monique Eckmann in ihrem Konzept der Konfliktpädagogik entwickelten Idee der „innere Neu-Organisation“ an. Damit dies geschieht, braucht es subjektorientierte, teilhabefördernde, partizipative Methoden. Methodik und Fragestellung tragen wesentlich zum Gelingen bei.

„Ich würde sagen, wir treten jetzt mal zur Seite“

Dialogische Haltung und teilhabeorientiertes Selbstverständnis von Politik

„Wir treten jetzt mal zur Seite“ – das sagte ein kommunalpolitisch Verantwortlicher bei einer Veranstaltung, bei der Schlüsselakteure eines Landkreises (aus der Verwaltung, dem Sozial- und Jugendamt, dem Bildungsmanagement) und Interessierte zusammenkamen, um sich gemeinsam auf den Weg zu machen, über die Teilhabekultur im Landkreis nachzudenken und neue Beteiligungsprojekte zu initiieren.

Den Hintergrund dafür bildete das Anliegen, die vielerorts vorhandene Wahrnehmung einer (zunehmenden) Distanz zwischen dem Alltagsleben der verschiedenen im Landkreis lebenden Menschen und den Institutionen von (Kommunal)Politik und (Kommunal)Verwaltung zum Ausgangspunkt von teilhabeorientierten, demokratiefördernden Prozessen zu machen. Doch wie könnten diese gestaltet werden – und zwar in einer inklusiven Weise, die die Pluralität der Gesellschaft als selbstverständlich wahrnimmt und alle vor Ort Lebenden als selbstverständlich zugehörig adressiert? Als möglicher erster Schritt entstand die Idee, über Befragungen – zunächst in Form eines Fragebogens und in einem zweiten Schritt über sogenannte Haustürgespräche – mit den in einem Ortsteil einer Gemeinde Lebenden selbst ins Gespräch zu kommen, um herauszufinden, welche Themen interessant und wichtig sind und welche Anliegen es gibt. Zwischen den Phasen der Befragungen wurden die Ergebnisse – nach Themen- gruppen geclustert – vor Ort präsentiert. Dazu wurden die Befragten und Interessierte vor Ort eingeladen. Dieses schrittweise und wiederkehrend die Befragten zur Beteiligung einladende Konzept lebt von der Idee, dass echte Teilhabe der Autorisierung durch diejenigen, die teilhaben sollen, bedarf. Dadurch verändern sich Auftrag und Rolle der Schlüsselakteure: Die Beteiligten erkannten, dass wirklich verstandene Partizipation nicht nur Verlangsamung im Sinne von Rückkoppelung braucht, sondern prinzipiell eine andere Haltung seitens der Schlüsselakteure benötigt wird.



Das „Zur-Seite-Treten“ meint nicht nur räumlich, dass ein Zentrum gestaltet werden muss, in dem die vor Ort lebenden Menschen Platz finden – z.B. die Kreisform einer Dialogrunde. Es impliziert eine veränderte Einstellung mit Blick auf die eigene Funktion, in Fällen, wenn es um wirklich gemeinte Partizipation gehen soll: das Abrücken von der Rolle des oder der Expert*innen, des „Managers“ von Veränderungen, deren Ziele mehr oder weniger fest stehen. Es setzt voraus, dass politische Entscheidungsträger

- Zutrauen haben in den Ideenreichtum und die Kompetenzen und die Alltagsexpertise der vor Ort lebenden Menschen,
- bereit und geduldig sind, sich auf partizipatorische Anbahnungsprozesse einzulassen, bei denen Themen und Anliegen womöglich erst herausgefunden werden und Mittel und Wege gefunden werden, möglichst alle von zukünftigen Entscheidungen Betroffenen mitzunehmen,
- Vertrauen gewinnen in einen lösungsoffenen Prozess, bei dem die Beteiligten selbst die Themen- und Fragestellungen bestimmen, für welche Lösungen gefunden werden sollen,
- klar darin sind, in welchem Rahmen und für welche Themen- und Handlungsfelder Partizipation möglich ist und welche Teilhabeformen dafür in Frage kommen,
- sich verantwortlich für die Gestaltung des Prozesses zu sehen und dahingehend Unterstützung anzubieten, dass Verfahren transparent sind und die Beteiligten in einen produktiven Austausch kommen,
- frühzeitig Überlegungen anstrengen, inwiefern eventuell gefundene Lösungsideen auch tatsächlich in den vorhandenen Strukturen umgesetzt werden können, d.h., dass sie auch autorisiert und letztlich mit Entscheidungsmacht hinterlegt sind.

Teilhabe bedeutet für uns, dem oder der Einzelnen zu ermöglichen wirklich **Teil-zu-Haben**, in seinem Erleben **Teil-zu-Sein** und auch potenziell **Teil-zu-Werden**. Denn, so wie die politisch Verantwortlichen ihre Rolle bezogen auf Teilhabe neu auslegen, sind auch die Teil-Habenden gefordert. Rituale des Anprangerns von Missständen oder der bloßen Aufstellung von Forderungskatalogen abzulegen. Die frühe Einbindung in die Problemanalyse und Entwicklung von Fragestellungen wirkt dem entgegen gleichermaßen das Heranführen an und die Begleitung bei dialogischen Gesprächsformaten. Nur so kann Neues in die Welt kommen, um das, was Hannah Arendt die „Neugeburtlichkeit“ des Menschen als im öffentlichen Raum Handelnden sieht, zu paraphrasieren (vita activa). Um „kommunale Intelligenz“ (G. Hüther, Hamburg 2013) zu entwickeln, ist der Dialog ein geradezu idealer (Lern)Ort. In ihm werden nicht nur die oben erläuterten Kernbefähigungen des produktiven Plädierens, des generativen Zuhörens und des Suspendierens praktiziert. In ihm kommen auch dialogische Kernprinzipien zum Tragen, die wirkliche Teilhabe ausmachen und erzeugen – für den Einzelnen und im Zusammenleben. Das **Prinzip der Beteiligung** beinhaltet, dass ich den Kreis meiner Wahrnehmung erweitere und Geschehnisse in meiner Umwelt als unmittelbar zu mir gehörig empfinde – bezogen auf diese Aspekte tendenziell keinen Unterschied zwischen mir und der Welt erkenne, sondern eine starke Wechselbeziehung. Dort wo der Einzelne diese Empfindung entwickeln kann, liegt es nahe, dass Verantwortlichkeit und Gestaltungswille entstehen und sich wechselseitig anstecken können. Nehmen wir nur das Beispiel einer Spielplatz- oder Schulhofgestaltung, so wird sehr schnell deutlich, wie das Ermöglichen von Beteiligungsgelegenheiten, die Begleitung und Unterstützung und die Wirkungen der Zugehörigkeit, der Identifikation und letztlich des Wohlfühlens zusammenhängen. Das **Prinzip der Entfaltung** bedeutet, die persönlichen, in sich schlummernden Potenziale erkunden zu können und zwar bezogen auf ein anstehendes

neues Problem oder eine Herausforderung. Entfaltung heißt hier, Probleme nicht mit derselben Denkweise zu lösen, durch die sie entstanden sind, sondern Zutrauen und Mut zu entwickeln, Dinge mit neuen Augen anzuschauen und auf neue Art zu denken. Es leuchtet unmittelbar ein, dass wir bei Fragen des Klimawandels etwa solche Wege sehen und gehen müssen. Das **Prinzip der Bewusstheit** heißt, die Vielstimmigkeit in sich, in einer Dialogrunde aber auch im sozial-räumlichen Umfeld wahrzunehmen und sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen. Der Schäfer wird die Wiese anders betrachten als der Spaziergänger. Der Stadtplaner geht anders durch das Quartier als die Bewohner*innen und Nutzer*innen. Es gibt meist nicht nur ein Interesse zu verhandeln, wenn Menschen anlassbezogen oder in einem innovativen Projekt zusammenkommen. Die erste Erkenntnis ist meist, dass es viele unterschiedliche Sichtweisen und Bedürfnisse gibt, die in einem Sozialraum miteinander ausgehandelt werden wollen. Wichtig ist hier, nicht vorschnell Einigung zu suchen, sondern der Perspektivenvielfalt Raum und Anerkennung zu schenken. Bewusstheit heißt auch, Abschied zu nehmen von geglaubten Gewissheiten und sich der Zukunft zu öffnen, ja eventuell sogar aus der Zukunft heraus zu denken. Dann eröffnen sich gemeinsame Themenflächen, welche Zugkraft entfalten. So kann es beispielsweise sein, dass die Dämmung von Häusern nicht das eigentliche Problem ist sondern wie und ob die jüngeren Generationen noch in der Stadt bleiben möchten (vgl. Nanz/Leggewie Bonn 2016, S.62 ff.). Dazu gehört auch, behutsame Wege zu finden, dass Menschen sich selbst als Teil von Veränderungen wahrnehmen können, ohne Bewährtes aufgeben zu müssen. Das **Prinzip der Kohärenz** ist der Versuch, alles Fühlen, Denken und Handeln als aufeinander bezogenes Wirkungsgefüge zu erfassen. Es ist der Versuch das Fragmentarische, das Zerteilte, aus dem Blickwinkel der Ganzheitlichkeit heraus zu sehen. Im übertragenen Sinn könnte hier der systemische Blick auf Organisation als „Mobile“ gesehen werden – was auch anwendbar ist auf die „unsichtbare Architektur“ von Gruppenprozessen oder die ineinandergreifenden Funktionsbereiche einer Gemeinde.

Der Bürgermeister einer kleinen elsässischen Gemeinde, Joseph Spiegel, sei hier emblematisch zitiert: *„Oft haben Politiker einen Fahrplan, dem sie stur folgen, als wollten sie darüber das Wichtigste vergessen machen: die Reise. Man muss über eine neue Beziehung zur Macht nachdenken (Hervorhebung Autoren), zum Bürger, aber auch mit ihren Sinnen, ihrem Wissen. Wenn wir nun unseren Weg der Wechselwirkung zwischen dem, was wir denken und was in der Praxis geschieht, aber ebenfalls den Wechsel zwischen der Stille – der Zeit der Reife – und dem Engagement beschreiben wollen und wir dazu die unterschiedlichen Formen der Demokratie betrachten, dann nenne ich den Weg, die Entscheidung als gemeinsamen Prozess zu gestalten, die ‚konstruierende Demokratie‘.“* Ein Vehikel, aber auch eine Grundhaltung, welche die von Herrn Spiegel angesprochene „konstruierende Demokratie“¹ weiter verwirklichen hilft, können der Dialog und das beschriebene dialogische Prinzip sein.

Hintergründe zum Dialog

Die dialogische Begegnung, die wir anbieten, ist inspiriert von Martin Buber und David Bohm und wurde in Deutschland durch Martina und Johannes Hartkemeyer bekannt. Bedeutsam dabei ist die Überzeugung, dass gemeinsames Denken auch von der Qualität der Begegnung und der Art und Weise des Miteinander-Sprechens abhängt.

In gewisser Weise geschieht im Dialog das Gegenteil zu dem, was in einer Diskussion oder einer Debatte vorgeht. Es geht gerade nicht um das bessere Argument oder gar darum, den Anderen zu „bezwingen“, mit Worten „niederzuringen“ – also um „Richtig“ oder „Falsch“ oder „Gewinner-Verlierer“. Es geht im Wesentlichen darum, in einen stimmigen Kontakt, einen lebendigen Denkprozess zu kommen, gegenüber den eigenen Vorannahmen möglichst aufmerksam zu bleiben und gemeinsam Impulse und Anregungen zu erkunden, welche neue Perspektiven und Denkweisen eröffnen helfen. Der Dialog möchte einen sicheren Platz kreieren, in dem riskante – weil veränderungserzeugende – Wahrnehmungen möglich sind.

„Wir schlagen vor, gemeinsam zu erkunden, was jede und jeder von uns sagt, denkt, fühlt, darüber hinaus aber auch die tieferliegenden Beweggründe, Annahmen und Glaubenssätze, die dieses Sagen, Denken, Fühlen bestimmen.“ (D. Bohm)

Im Dialog heißt das, beim Sprechen *produktiv zu plädieren*, gleichzeitig aber auch seine eigenen Annahmen zu *suspendieren*, d.h. sie so zu artikulieren, dass sie für einen selbst und die Anderen „sichtbar“ werden. Indem so Annahmen „in der Schwebelage gehalten werden“, sind sie in ihrer tiefgreifenden Wirkung, d.h. die Wahrnehmung der Welt beeinflussend, bearbeitbar und revidierbar. So kann es einen großen Unterschied machen, ob die ehrenamtlich in einer Flüchtlingshilfe Agierenden die Geflüchteten vorwiegend als Hilfeempfänger oder auch als aktive, mit Kompetenzen ausgestattete Gemeindeglieder sehen.



DAS DIALOGISCHE SETTING

Die Teilnehmenden des Dialogs sitzen in einem Kreis, sie begegnen einander als Gleiche. Die Beteiligten werden dabei unterstützt und dazu ermuntert,

- offen und respektvoll hinzuhören,
- so zu sprechen, dass sich dem Anderen möglichst Sinn und Motive des Gesprochenen erschließen,
- aus der Vielheit der Stimmen zu schöpfen, ohne Andere von der eigenen Sichtweise überzeugen zu müssen.

Dialoge dauern in der Regel eineinhalb Stunden. Je heterogener die Zusammensetzung von Dialogrunden ist, was die Hintergründe und Erfahrungen der Teilnehmenden angeht, desto interessanter und ergiebiger sind diese. Beim Dialog ist es wichtig eine Hinführung in ein Themenfeld zu haben und in einer Abschlussrunde über die Folgewirkungen aus dem Gespräch nachzudenken.

Dialoge können prinzipiell zwei Ausrichtungen haben:

- Im „offenen Dialog“ finden die Teilnehmenden im Laufe des Gesprächs ein für sie wichtiges Thema, an dem sie weiter „dranbleiben möchten“. Der Dialog dient hier dazu herauszufinden, was eine Gruppe von Menschen wirklich bewegt, welche Themen und Anliegen gemeinsam weiter verfolgt werden sollen.
- Der „thematische Dialog“ gibt eine bestimmte, Fragestellung vor, zu dem ein Dialog praktiziert wird. Das könnten beispielsweise Fragen der Gemeinwohlorientierung, der Bedeutung von Menschenrechten, der Solidarität und dem Zusammenhalt, der Wahrnehmung von und dem Umgang mit sozialen Ungleichheiten sein. Hier hilft der Dialog, ein im Vorfeld eingegrenztes und miteinander abgestimmtes Thema zu vertiefen. Ein sicheres und vertrauensvolles Fundament zu legen, für später zu entwickelnde Handlungsimpulse, Initiativen o.Ä.

Grundsätzlich hilft es, teilhaberorientierte Methoden zu verwenden, die den Raum öffnen, in dem sich Menschen gesehen und erst genommen fühlen können. Die Entwicklung geeigneter Fragestellungen, die Auswahl der Zielgruppen und Methodik spielen dabei eine entscheidende Rolle. Die Zielscheibe kann dabei helfen diese festzustellen.

Die Zielscheibe – Denkfolie in Planungs- und Veränderungsprozessen

Jeder Weg beginnt mit einem ersten Schritt, könnte der experimentierfreudige Aktionist sagen, für den es sich in erster Linie darum dreht, Wege entstehen zu lassen – beim Gehen. Andererseits ist bekanntermaßen „Kein Wind demjenigen günstig, der nicht weiß, wohin er segeln will“ (M. Montaigne). Alle Vorhaben, welche nicht zur Routine einer Organisation gehören und deshalb eher mit einer klaren Arbeitsanweisung durchführbar wären, bewegen sich mehr oder weniger zwischen diesen beiden Extremen – des experimentierfreudigen „trial and error“ und dem eher planvolleren, weil projektmäßigeren, Vorgehen aufgrund von geklärten Zielen nach passformigen und für die Organisation hilfreichen Wegen zur Einführung innovativer Ansätze zu suchen. Die Zielscheibe kann für Letzteres ein nützliches Hilfsinstrument sein. Die beiden Fragestellungen nach der Sinnhaftigkeit und nach den Erfolgskriterien, welche in dem Fragekosmos vorkommen, sind sozusagen fester – meist impliziter – Bestandteil jedes sich formenden Arbeitsbündnisses bzw. des Kontraktes. Zur Zielklärung ist die Zielscheibe unerlässlich. Besonders wenn es darum geht, die Qualität der angestrebten Veränderung zu erforschen – also nicht nur das *Wozu*, sondern auch das *Wohin*.

Anlass und Ausgangsfrage der hier beispielhaft angeführten Beratung, war nicht gleich die „Arbeit an einem Leitbild“, sondern eher Endpunkt der Arbeit anhand der Leitfrage im ersten Drittel der (Ziel)Scheibe. Es wurde nach etwas gesucht, das alle Menschen der Gemeinde mitnimmt, sie zur Teilhabe und Übernahme von Verantwortung einlädt und gleichzeitig der Verwaltung hilft, ihr Dienstleistungsprofil nach innen und nach außen zu stärken und zu leben. Dieses vorläufige Ziel traf auf die nicht unerhebliche Feststellung, dass die Menschen in der Gemeinde durchaus bereit sind, ehrenamtlich Verantwortung zu übernehmen. Dies wurde vom Bürgermeister belegt, der es als „enorm“ bezeichnete, wie groß die Bereitschaft gewesen sei, sich als Schöffe zu melden. Des Weiteren seien aufgrund der stagnierenden, bzw. abnehmenden Zahlen von zu betreuenden Geflüchteten jetzt viele ehrenamtlich Engagierte mobilisiert und sozusagen frei mit ihrer Energie gemeinwohlorientierte Arbeit zu leisten. Ein Hinweis darauf, dass es sehr entscheidend ist, welche Form von Partizipation gewählt wird, um Menschen dazu zu bewegen, sich zu beteiligen. (siehe Kasten Beteiligungsformen)

Die Frage „was ist nach der „Maßnahme“, „Intervention“ o.Ä. anders?“, half den Verantwortlichen aus der Verwaltung ihr Ziel zu „umkreisen“, zu präzisieren, was sie genau anstrebten. Hier zeichnete sich bspw. immer deutlicher ab, dass der Aushandlungs- und Einigungsprozess eng mit verbindlichen, die Arbeit tragenden Prinzipien und Leitlinien verknüpft, ja spiegelbildlich war. Das geschah in der Hoffnung, die Menschen in der Gemeinde in eine Kennenlern- und Aktivierungsbewegung zu bringen. Die Wozu-Frage weist in die Zukunft. Es geht wesentlich darum zu ergründen, was die anziehenden, motivierenden und letztlich sinnstiftenden Energien für den zu leistenden Aufwand sind. (Im Gegenteil zu der Warum-Frage, die nach der Ursache vergangener Missstände sucht). Hier zeigte sich, dass es der Verwaltung als steuernder Instanz um einen inkludierenden, die Gemeinde in ihrer Vielstimmigkeit repräsentierenden Prozess ging. Das verstärkte sich auch durch die zweite Frage, nach den Adressat*innen. Eine Frage, die auf den ersten Blick klar erscheint, durch die sich aber bei der Sammlung zunächst ergibt, dass es neben den unmittelbaren Zielgruppen auch viele mittelbare Akteure gibt, die betroffen sein könnten und sich dann herauskristallisiert, dass es einen Unterschied macht, wer prioritär angesprochen werden soll. Die Antworten auf diese Fragen definieren die Reichweite eines geplanten Projekts. Die Beratungsnehmenden entschieden sich dafür, mit dem Leitbildprozess im Rathaus zu beginnen. Bei Frage zwei tauchte plötzlich der Bauhofmitarbeiter auf, was den Planungsprozess entschieden veränderte. Die dritte Frage schließlich führt die Teilnehmenden in den Kosmos der Zielindikatoren, bzw. Erfolgskriterien.

Es kann sehr hilfreich sein, sich das angestrebte Vorhaben so vorzustellen, als seien alle Ziele erreicht und dann die erhofften Wirkungen so zu formulieren, als seien sie wirklich. Z. B.: Jede*r in der Gemeinde Lebende fühlt sich willkommen. Das zeigt sich dadurch, dass bei einem Erstkontakt im Rathaus (telefonisch oder real) der Person freundlich begegnet wird, ihre Anliegen gehört werden und – falls im Rathaus nicht weitergeholfen werden kann – andere Anlaufstellen oder Ansprechpersonen genannt werden. Bei anderen Sprachen wird auf ein kompetentes Reservoir an Sprachmittlern zurückgegriffen. Ist es möglich, schon an dieser Stelle präzise zu arbeiten, so können die Futur II – Formulierungen enorm bei der Antragstellung helfen – auf jeden Fall sind für das Projekt wichtige Evaluationskriterien gefunden.



Die Zielscheibe ist ein sehr universell einsetzbares Instrument bei Beratungs- und Planungsprozessen. Sinnvoll ist sie eher in der Anfangsphase von Veränderungsprozessen, kann aber auch zwischendurch für Teilziele o.Ä. eingesetzt werden. Sie ist schnell einsetzbar und benötigt – außer dem Achten auf die Reihenfolge (1. Sinn u. Zweck; 2. Wer; 3. Erfolgskriterien) und der Regel: erst sammeln, dann bewerten – keine ausgeklügelte Begleitung. So können auch größere Gruppen zu unterschiedlichen Zielen parallel arbeiten. Besonders geeignet ist die Methode, wenn in Beratungssequenzen die Frage nach der Planung einer bestimmten Ver-

staltung auftaucht. So lässt sich sehr strukturiert arbeiten. Es schließt sich dann die Frage an: Was müssen wir wie tun, um das Ziel zu erreichen.

Unabhängig von den Phasen im Beratungsprozess kann die Zielscheibe auch gut mit der 4-Felder Methode kombiniert werden. V.a. dann, wenn es um eine zügige Bestandsaufnahme („Mini-Bilanzierung“ – Was ist?) geht, die direkt in eine Visionsfrage übergeht (Was soll sein?), dann die Probleme benennt, die anstehen könnten, um die Vision/das Ziel zu erreichen und fragt welche ersten Schritte möglich wären, um das/die Probleme zu überwinden. (vgl. auch Kaletsch 2017, 159)



Die sogenannte Skalierungsmethode bietet Gesprächsanlässe, bündelt die Wahrnehmungen zu einem bestimmten Thema und vergegenwärtigt den Reflexionsstand der in einem Raum Versammelten zu einem Themen- und/oder Handlungsfeld.

Skalierung

Die Skalierung ist eine soziometrische Übung, bei der sich die Teilnehmenden zu einer bestimmten Fragestellung im Raum positionieren. Anders als bei einer einfachen Befragung oder einem „Blitzlicht“ in der Runde, sind die Teilnehmenden aufgefordert als ganze Person mit ihrem Körper eine Einschätzung entsprechend einer Skala – z. B. von Null bis Zehn – einzunehmen. Es gibt sozusagen keinen neutralen Ort im Raum. Dadurch entsteht eine besondere Energie und Aufmerksamkeit: Teilnehmer*innen mit unterschiedlichen lokalen Bezügen oder aus dem gleichen Ort verteilen sich entsprechend ihrer Wahrnehmungen entlang der raumfüllenden Skala, entwickeln wechselseitige Neugier und kommen über ihre unterschiedlichen Bewertungen – meist durch das Erzählen erlebter Geschichten – ins Gespräch. Die Skalierung setzen wir i. d. R. am Anfang von Workshops oder Begleitprozessen ein. Die unterschiedlichen Perspektiven und Wahrnehmungen bringen nicht nur die Teilnehmenden in einen horizontweiternden Austausch, sie geben auch für uns als Moderierende wichtige Hinweise.

Im Grunde ist die Skalierung eine lebendige, interaktive Form der Bilanzierung. Es wird deutlich, wo eine Kommune schon vielversprechende, zukunftsweisende Ansätze verfolgt, ob diese allen bekannt sind und wo es eventuell auch Handlungsbedarf gibt. Wie die in der Einleitung dieser Handreichung geschilderten eindrücklichen Geschichten zeigen, sind die exemplarischen Begründungen, zu denen die Anwesenden eingeladen sind auf die Frage „Was hat sie dazu gebracht genau hier zu stehen?“, alles andere als illustrativ. Je nach Grad der Offenheit in der Gruppe werden hier oftmals berührende Erlebnisse geschildert, die wichtige Hinweise geben auf das Selbstverständnis, die erlebte Not und die Richtung in der sich die Gemeinde entwickeln sollte. Das hat auch damit zu tun, welche Fragestellungen für die Skalierung ausgewählt werden – und besonders – wie diese kontextualisiert werden. Die Frage: „*Wie teilhabefreundlich schätzen Sie Ihre Gemeinde ein?*“ veranschaulichen wir immer mit einer kleinen Geschichte, aus der hervorgeht, was wir mit Teilhabekultur verstehen. In Anlehnung an Terkessidis (siehe Einleitung zu dieser Handreichung) setzen wir dabei ein inklusives Verständnis von Teilhabe voraus: Im Zentrum der Frage stehen die in der Gemeinde vorherrschenden Teilhabegelegenheiten, also die Angebote und Zugangsmöglichkeiten bezogen auf die dort vertretenen vielfältigen Lebenswirklichkeiten (und eben nicht die individuell als Leistung zu erbringenden Teilhabeanstrengungen). Diese, in gewissem Sinn, Foksumkehr der Blickrichtung ist ein wichtiges Fundament für die darauf folgenden Reflexionen im Raum. Zur Debatte stehen dann beispielsweise unsichtbare Regeln, wie bestimmte Ämter vergeben werden, oder die gewohnheitsmäßigen Termine und Öffnungszeiten, die nicht mehr den dynamischen und individualisierten Lebensentwürfen entsprechen.

Für die Moderation ist wichtig, dass die Fragestellung klar wird, zu der sich die Anwesenden aufstellen. Weiterhin ist bedeutsam, auf die Freiwilligkeit hinzuweisen, bzw. darauf zu achten und u. U. (bei großen Gruppen) auf die Exemplarität der artikulierten Einschätzungen hinzuweisen. Bei eher zurückhaltenden Gruppen kann die Moderation zum Sprechen ermuntern, bei rededefreudigen Gruppen ist darauf zu achten, dass die Sprecher bei der Beantwortung der Leitfrage bleiben und das möglichst alle, die sich äußern möchten auch Gelegenheit

dazu haben. Unbedingt sollte darauf geachtet werden, dass keine Diskussionen entstehen und zu vermeiden sind jegliche Bewertungen. Es geht um den Austausch subjektiver Wahrnehmungen, bei der jede Sichtweise ihre Berechtigung hat. Hier ist ein wenig Fingerspitzengefühl seitens der Moderation verlangt, einerseits den Redefluss und die Lust am Austausch wach zuhalten, andererseits die Fragestruktur im Blick zu haben und eine ausgewogene Balance der Redeanteile.

Oft sind die Teilnehmenden erstaunt über die Vielfältigkeit der unterschiedlichen Wahrnehmungen, besonders wenn es sich um ein und denselben Ort handelt. Dies kann Ausgangspunkt für produktive Aushandlungen über vielfaltsberücksichtigende Ansätze bei Planungen sein. Kommen die Teilnehmenden aus unterschiedlichen Kommunen, stellt die Skalierung oft eine Atmosphäre der wechselseitigen Neugier her und führt zu dem Wunsch, mehr voneinander in Erfahrung zu bringen, bzw. von den jeweiligen Erfahrungen der anderen zu profitieren.

Schreibgespräch

Das Schreibgespräch ist auf den ersten Blick eine einfache und gleichwohl auf tieferer Ebene sehr wirksame Methode, die v.a. zu Beginn von thematischen Workshops oder mehr offenen Formaten, wie etwa Bilanzierungsprozessen oder Großgruppenveranstaltungen ab einer bestimmten Anzahl von Personen (Minimum acht Personen nach oben offen) durchgeführt werden kann. Das Schreibgespräch verhilft einer heterogenen Gruppe, in der Menschen meist in neuen Konstellationen aufeinander treffen und das Kennenlernen bereits stattgefunden hat, dazu erste gemeinsame inhaltliche Erkundungen zu einem gestellten Thema zu machen. Das kann – wie im Folgenden etwas beschrieben – das Demokratieverständnis von jungen, angehenden „Demokratiecoaches“ in der Ausbildung sein. Das könnte aber nahezu jedes andere Thema sein, wie etwa das Selbstverständnis unterschiedlicher Akteure, die gemeinsam ein kommunales Projekt durchführen, oder als Ehrenamtliche Geflüchtete begleiten. Es könnten auch Vereinsmitglieder aus dem Sport, Elternvertreter*innen einer Schule oder Demokratieberater*innen sein, die die Qualität ihrer Arbeit reflektieren und evaluieren möchten – um nur einige Beispiele zu nennen.

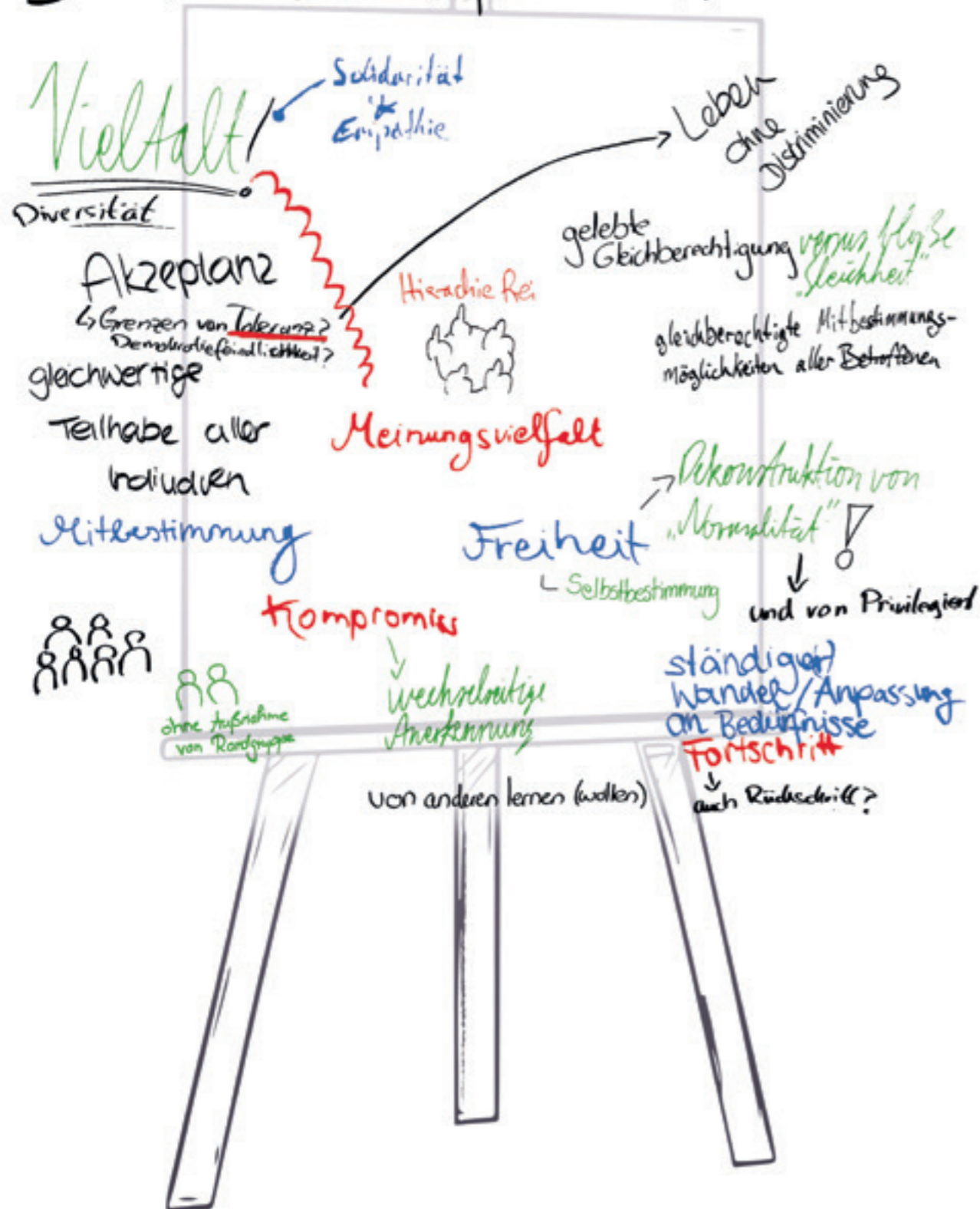
Das Schreibgespräch nimmt den inhaltlichen Fokus einer geplanten Sitzung, Qualifikation oder eines Entwicklungsprozesses auf und rückt dessen vermeintlich „sicher“ und „selbstverständlich“ geglaubtes Verständnis – symbolisch und real – in die Mitte des Reflexionsraumes. Durch das Schreibgespräch kommen die Teilnehmenden einer Veranstaltung – wie die Bezeichnung schon sagt – in besonderer Weise, über das Hinterlassen von gedanklichen Spuren (Sätze, Wörter, Einfälle, Zeichnungen, Symbole ...) in Kontakt miteinander. Wichtig für die Anmoderation ist daher, zu betonen, dass der Austausch vorwiegend über die im Raum ausgestellten, mit Packpapier (o.Ä.) bespannten Stellwände läuft. Nur so ist sichergestellt, dass sich eine ruhige und konzentrierte Atmosphäre ausbreitet, in der freier Austausch stattfindet und Leichtigkeit herrscht. Ziel des Schreibgesprächs ist es, den freien Fluss von Gedanken zu ermöglichen – Hintergründiges, Assoziatives zu Tage zu fördern. Die unterschiedlichen im Raum versammelten subjektiven Bedeutungen (zu einem bestimmten Thema, Begriff oder Fragestellungen) und damit die Vielfalt der Perspektiven und Sichtweisen sichtbar zu machen. Insofern eröffnet das Schreibgespräch Zugänge zur „kollektiven Weisheit“ einer Gruppe als Momentaufnahme. Das Vorwissen, aber auch die Vorannahmen zu einem bestimmten Thema kommen zum

Vor-Schein und bieten Anknüpfungspunkte zum gemeinsamen Weiterdenken. Eine stille, wachsame Interaktion zwischen den Teilnehmenden entsteht, in immer neuen Konstellationen, über die geschriebenen „Botschaften“, getragen von Affirmation, vorsichtiger Neugier und nachdenklicher Distanz. Ausdrücklich wird in der Anmoderation darauf hingewiesen, dass es darum geht, „gedankliche Spuren“ zu hinterlassen: Das können einzelne Wörter, Wortketten, Neuerfindungen, Sätze, Sprüche, Mottos, halbfertige Gedankengänge, Bilder und Zeichnungen, Symbole etc. sein. Erwünscht ist, dass die Teilnehmenden sich von den hinterlassenen Gedankenspuren der anderen inspirieren lassen und diese, wenn es ihrem inneren Impuls entspricht, weiter verfolgen: den Gedanken aufnehmen und weiterführen, eine Frage stellen, bekräftigen oder ergänzen. Einziges Tabu: Das Durchstreichen einer „Hinterlassenschaft“ eines anderen. Von außen betrachtet, entsteht im Raum ein immer dichter werdendes Geflecht an Beziehungen und Bedeutungen, die in Bewegung bleiben. Es können leere Blätter an den Stellwänden hinzugefügt werden, wenn es der Prozess erfordert. Meist jedoch wird nach etwa zwanzig Minuten oder spätestens einer halben Stunde der Gedankenfluss langsam abebben und das Ende der Kernphase der Übung anzeigen.

Bei der Durchführung eines Trainingsmoduls in der Ausbildung von „Demokratiecoaches“ nutzten wir das Schreibgespräch, um ein gemeinsames, vertieftes Verständnis von Demokratie zu erzeugen. Die beiden offen gestellten Fragen, bzw. Satzanfänge, „Was fällt mir ein, wenn ich das Wort Demokratie höre ...“ und „Demokratie bedeutet für mich ...“ dienten dazu, Assoziationen und subjektive Zugänge sichtbar zu machen.



Demokratie bedeutet für mich ...



In der plenaren Gesamtreflexion der Übung können zunächst Verständnisfragen gestellt werden. Hier entstanden in diesem Beispiel lebhaft Diskussionen u. a. bei den Begriffen „Angst“, „Volk“ und „Macht“: Es fand ein intensiver Austausch darüber statt, welche Ängste es auslöst, wenn demokratische Grundwerte wie z. B. die Meinungsfreiheit missbraucht oder missachtet werden, über Gestaltungsmacht in Entscheidungsfindungsprozessen, oder warum es „demos“ (Gemeinwesen) heißt und nicht „ethnos“ (Volk). Als nächsten Schritt lenkten wir die Aufmerksamkeit auf Aspekte, die bei der Zusammenschau der beiden Gedankenflächen auffallen. Hier wurde z. B. deutlich, dass es eine große Offenheit gegenüber einem wandlungsfähigen, d. h. sich immer wieder neu herstellenden Demokratieverständnis gibt. Des Weiteren zeigten die vielen Nennungen im Bereich Selbstbestimmtheit, Vielfalt, Anerkennung große Sensibilität gegenüber Diskriminierungsgeschehen und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Lebensformen. Weniger präsent waren Beteiligungsrechte wie etwa Interessenvertretungen durch Gewerkschaften – indirekt auch Hinweise für die Moderator*innen, in welcher Richtung evtl. noch weiter gearbeitet werden könnte. Ein dritter Schwerpunkt der Auswertung kann darauf liegen, das Erleben der Methode selbst zu reflektieren.

Unabhängig vom Thema, empfinden viele Teilnehmenden diese Methode als ausgesprochen angenehm. Die Aufmerksamkeitsverschiebung auf das gemeinsame, von den Personen losgelöste, Denken wird meist hervorgehoben. Als besonders wird immer betont, dass auch die Stillen, weniger Eloquenten, bei dieser Methode „vorkommen“ und sich gut beteiligen können – Gelegenheit, die basisdemokratische Haltung der Methode hervorzuheben, hier als „Thema im Thema“.

Bei der Moderation ist am Beginn darauf zu achten, eine Grundstimmung der wechselseitigen Aufmerksamkeit und entspannten Kreativität zu verbreiten. Es geht nicht um „Richtig“ und „Falsch“, sondern darum, subjektive Bedeutungen ins Schwingen zu bringen. Wichtig ist die Regel, keine Begriffe von anderen durchzustreichen und die Einladung, sich inspirieren zu lassen. Für die einladenden Anfangssätze sollten Moderator*innen darauf achten, dass die Antworten Ich-Formulierungen zulassen, dass sie offen formuliert sind und Aufforderungscharakter haben.

Wie Menschen adressieren? – Anregungen zur Formulierung themenbezogener inklusiver Fragestellungen

Der Entwicklung offener, öffnender und damit perspektiverweiternder Fragen kommt bei der Anwendung teilhabeorientierter Methoden zentrale Bedeutung zu. Es geht u. a. darum, Prozessverantwortlichen Herangehensweisen zu vermitteln, die geeignet sind, die Teilnehmenden der Angebote so zu adressieren, dass sie sich in ihrer Identität als plurales Individuum wahrnehmen und entsprechend selbstbestimmt einbringen können.

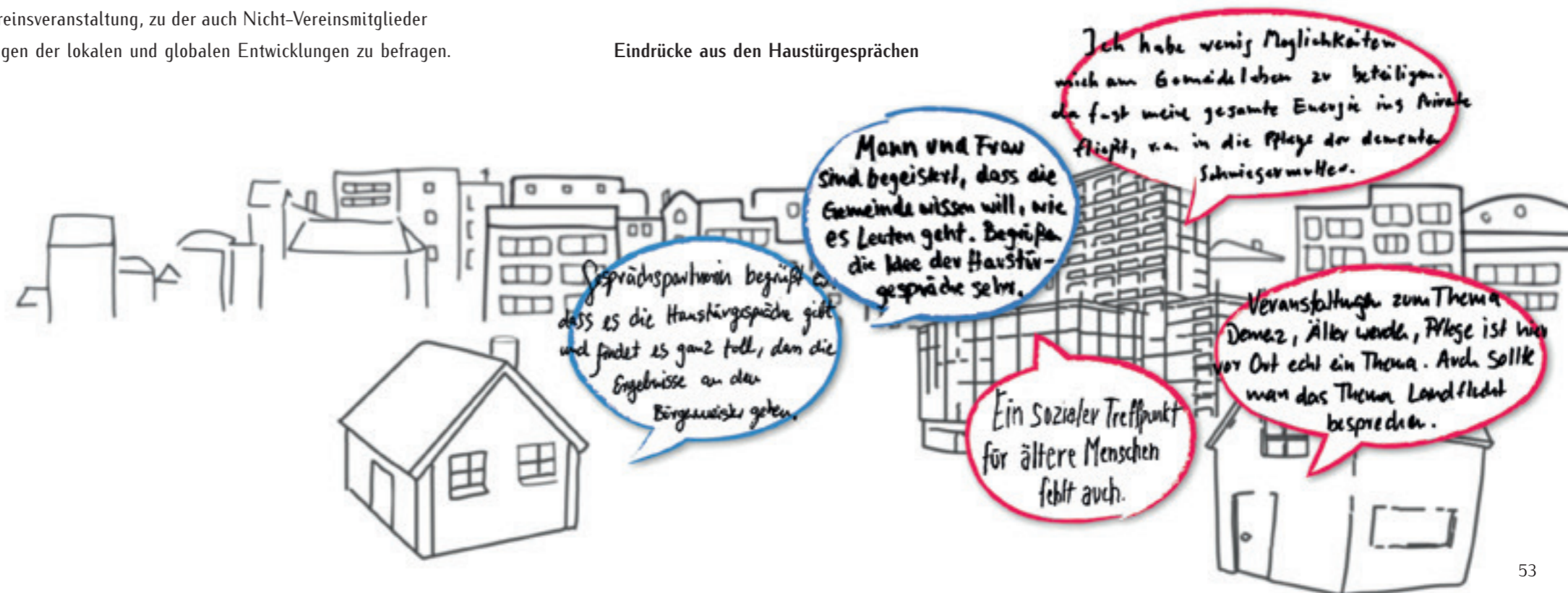
Die Überwindung dichotomer Bilder hängt sehr wesentlich von der Fragestellung ab, die man aufwirft, um Menschen ins Gespräch zu bringen. Damit es zu einer Begegnung der Vielen und zum Erleben der Vielfalt kommen kann, muss sich die Blickrichtung ändern, müssen Fragestellungen sorgsam entwickelt und über ihre Wirkung intensiv und konstruktiv kritisch nachgedacht werden können. Es macht einen großen Unterschied, ob Menschen dazu eingeladen werden, darüber nachzudenken, was das Zusammenleben (in einer pluralen Gesellschaft) ausmacht oder ob man zulässt, dass sich Räume dafür öffnen, darüber zu diskutieren, wer dazugehört und wer nicht. Letzteres kann auch auf sehr subtile Weise geschehen. Wir möchten in diesem Zusammenhang sehr dafür werben, dichotome Bilder durch das konsequente Formulieren offener und gleichermaßen öffnender Fragestellungen zu verhindern. Wenn es auf den ersten Blick fast banal erscheint, so scheinen unserer Meinung nach gerade in den Details der Methodik und der darin aufgeworfenen Fragestellungen Schlüssel für Gelingensbedingungen zu liegen.

Beispielsweise rieten wir den im Kreis und der Kommune Verantwortlichen, bei einer geplanten Bürger*innen-Befragung diese als „Expert*innen für das gute Leben“ zu adressieren und sie danach zu fragen, was sie als Gelingensbedingungen und beispielgebend für andere Kommunen empfehlenswert empfinden würden. Dabei griffen wir die Schilderungen des Bürgermeisters auf, der von einem Planungsprozess zur Dorferneuerung berichtet hatte, an dem sich Interessierte hatten einbinden lassen. Abgesehen davon gäbe es auch kritische Aspekte und vor allem wenig Kontakt zu vielen vor Ort Lebenden, berichtete er. Die politisch Verantwortlichen entwickelten daher die Idee, die Teilnehmenden an einer Vereinsveranstaltung, zu der auch Nicht-Vereinsmitglieder geladen waren, nach ihren Themen und Einschätzungen der lokalen und globalen Entwicklungen zu befragen.

„Wir möchten wissen, was beschäftigt die Leute. Vielleicht finden wir so Fragestellungen und Angebote heraus, über die wir mehr Menschen ansprechen und zur Teilhabe bewegen können“, beschrieb einer der politisch Verantwortlichen sein Anliegen. „Wir werden selbst Zuhörende und Forschende werden und nicht mehr diejenigen sein, die den Leuten erklären wollen, wie die Situation vor Ort ist“, machte er den (oben erwähnten, dem Kapitel titelgebenden) Perspektivwechsel deutlich.

Schon die gemeinsame Entwicklung des Fragebogens war eine erste Intervention in die Entwicklung/Veränderung der örtlichen Teilhabekultur. Statt einer nüchternen Bilanzierung, bei der Aspekte, die gut und schlecht laufen, benannt werden könnten, wurden die Befragten eingeladen, persönlichen Narrative zu entfalten und ihren Blick auf das Zusammenleben in der Kommune zu lenken und dabei die Einflüsse bundespolitischer Entscheidungen und globaler Entwicklungen miteinzubeziehen. Dieser Spur folgten wir auch bei den Haustürgesprächen. Bemerkenswert und in einer gewissen Weise auch verblüffend war die Präsenz sozialer Fragestellungen, das Interesse an Fragen sozialer Gerechtigkeit und Gelegenheitsbedingungen für Nachbarschaftshilfe und globaler Solidarität, die bei beiden Formaten einen bemerkenswerten Raum einnahmen. Gleichermäßen überraschend war der vergleichsweise geringe Anteil an rassistischen und diskriminierenden Aussagen. Die offene Themenstellung und Fragerichtung ermöglichte es – so unsere These – den Teilnehmenden, die hinter rassistischen Konstruktionen steckenden gesellschaftspolitischen Themen in den Blick zu nehmen und sich darauf zu fokussieren, was die Lebensqualität vor Ort tatsächlich einschränken kann: Einschränkungen in der Infrastruktur, Vereinsamung älterer Menschen durch zunehmende Landflucht, die Sorge über finanzielle Sicherheit im Alter, die Belastungen von Angehörigen bei der häuslichen Pflege. Themen, zu denen in einem nächsten Schritt offene oder auch themengebundene Dialogrunden angeboten werden könnten.

Eindrücke aus den Haustürgesprächen





EXKURS ZU BETEILIGUNGSFORMEN

In Anlehnung an die Fachliteratur zur Kinder- und Jugendpartizipation lassen sich insgesamt vier Beteiligungsformen unterscheiden: punktuelle Formen der Beteiligung, offene Versammlungsformen, repräsentative Formen und projektorientierte Verfahren. Jede Form hat Vor- und Nachteile. Insbesondere die „Durchführbarkeit“ und die „Nachhaltigkeit“ sind dabei entscheidende Unterscheidungskriterien.

Während die punktuelle Form wegen ihres niedrighwelligen Angebots schnell viele Menschen ansprechen kann und damit auf den ersten Blick sehr leicht durchführbar scheint, stellen repräsentative und projektorientierte Formen die Beteiligten und die sie Begleitenden vor größere Herausforderungen und verlangen ihnen folglich viel mehr ab.

Gleichzeitig ist gerade bei dem Einsatz punktueller sowie offener (Versammlungs-)Formen die Frage nach der Nachhaltigkeit jeweils kritisch zu beleuchten. Denn hier stellt sie sich nicht – weil strukturell klar vorgesehen – automatisch her. Gerade wegen seiner rechtlichen Verbindlichkeit ist die repräsentative Form in punkto Nachhaltigkeit (auf den ersten Blick zumindest) unschlagbar gut. Auch projektorientierte Formen, mit ihrem klaren Beginn und ihrem ergebnisorientierten Ende, können hier große Vorteile entfalten.

Wenn man über die Chancen und Schwierigkeiten der verschiedenen Konzepte nachdenkt, geht es nicht darum, sie gegeneinander auszuspielen. Vielmehr scheint es sinnvoll, die repräsentative Form als Ausgangspunkt zu nutzen und sie mit den anderen Formen bewusst zu verbinden.

Punktuelle Formen der Beteiligung

Punktuelle Formen sind beispielsweise: Eröffnungs-, Schul- und Straßenfest, Wunsch- und Meckerkästen, Befragungen, Zukunftswerkstatt. Punktuelle Formen sind an vielen Stellen zur Beteiligung der Bewohner*innen eines Ortes denkbar. Die Impulse zu punktuellen Aktionen müssen nicht unbedingt von gewählten Vertreter*innen ausgehen. Letztendlich kann jedes Mitglied der Gemeinde diese Form nutzen, um auf ein Thema aufmerksam zu machen bzw. die Meinung und Lösungsvisionen der anderen einzuholen. Das Positive an der punktuellen Form ist die Möglichkeit in die Breite zu wirken, also möglichst viele Leute zu erreichen und einzubinden. Die Anbindung an die repräsentative Formen politischer Partizipation schützt vor der Gefahr der Beliebigkeit und hilft einen Rahmen zu finden, in dem die Ergebnisse weiter verfolgt werden können.

Offene Versammlungsformen

Als offene Versammlungsformen gelten beispielsweise: Bürger*innen-Foren und Versammlungen, Bewohner*innen-Versammlung, Kinder- und Jugendforen. Die Kommunalverwaltung, aber auch andere Schlüsselakteure vor Ort, können gezielt zu einzelnen Fragestellungen zu offenen Versammlungen einladen und sich somit (thematisch) stärker mit den vor Ort lebenden und von Entscheidungen betroffenen Menschen verzahnen.

Über Wie-Fragen werden die von einer Fragestellung/Entscheidung Betroffenen in die Lösungsfindung einbezogen. Dies fördert Partizipation und Verantwortungsübernahme. Menschen werden dazu eingeladen, sich aktiv an den sozialen Gestaltungs- und Entwicklungsprozessen vor Ort zu beteiligen. Auf dem Weg von „Wir-Fragen zu Wir-Lösungen“ können von der offenen Versammlungsform projektorientierte Verfahren eingeleitet werden. Offene Versammlungsformen in einem Ort/Stadtteil bieten sich an, wenn Menschen sich mit ihrem „Quartier“ identifizieren. Gut ist es, einen zentralen Ort (z. B. einen Nachbarschaftstreff, eine Schule, eine Kita oder einen Hort, eine Gemeinde oder einen Kulturverein) zu finden, der sich als Treff- und Begegnungsort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Stadtteil entwickeln kann und an diesem zu diesen (Zukunfts-)Foren einzuladen.

Repräsentative Formen

Repräsentative Formen sind zum Beispiel Gemeinde- und Ortsbeiräte, Kinder- und Jugendparlament etc. Repräsentative Formen lassen sich gut mit offenen Beteiligungsformen verbinden. Die bestehenden Chancen werden bisher – nach unserer Einschätzung – jedoch noch wenig genutzt/gesehen.

Projektorientierte Verfahren

Als projektorientierte Verfahren gelten z. B. Spielplatzaktionen, Wegeplanung, Schulhofgestaltung, Projekte zur Dorferneuerung, jede Form von Projekt-AGs. Viele Themen im Gemeinwesen lassen sich als Projekt-AGs angehen. Der Vorteil ist dabei, dass sich mehrere Menschen verantwortlich fühlen und auch nichtgewählte, aber interessierte im Gemeinwesen lebende Menschen mitmachen können.

Verwendete Literatur

Baum, Gerhart (2018): Ohne Hoffnung gibt es keinen Wandel: in Amnesty Journal 12/2018

https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-11/amnestyjournal1218_web_0.pdf

Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Essay/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention.pdf

Boal, Augusto (1989): Theater der Unterdrückten. Übungen und Spiele für Schauspieler und Nicht-Schauspieler. Frankfurt am Main.

Butterwegge, Christoph / Gudrun Hentges / Gerd Wiegel (2018): Rechtspopulisten im Parlament. Polemik, Agitation und Propaganda der AfD. Frankfurt am Main.

Charim, Isolde (2018): Ich und die Anderen. Wie die neue Pluralisierung uns alle verändert. Wien.

Común. Magazin für Stadtpolitische Intervention. #1 / 2019

Duss-von Werdt, Joseph (2004): Freiheit – Gleichheit – Andersheit. Als Mediator demokratisch weiterdenken ..., in: Metha, Gerda / Rückert, Klaus (Hg.): Mediation und Demokratie. Heidelberg.

Eckmann, Monique (2006): Rassismus und Antisemitismus als pädagogische Handlungsfelder, in: Fechner, Bernd u. a. (Hg.): Neue Judenfeindschaft – Perspektiven für den pädagogischen Umgang mit dem globalisierten Antisemitismus. Frankfurt. S. 210–232

Frings, Dorothee (2018): Flüchtlingsschutz ein Menschenrecht?, in: Schmid Noerr, Gunzelin, Waltraut Meints-Stender (Hg.): Geflüchtete Menschen. Ankommen in der Kommune. Theoretische Beiträge und Berichte aus der Praxis. Bonn. S. 43–57

Fritzsche, Karl-Peter (2019): Menschenrechtskultur und Menschenrechtsbildung in Zeiten großer Flüchtlingsbewegungen; in: Förster, Mario u. a. (Hg.): Angegriffene Demokratie? Zeitdiagnosen und Einblicke. Schwalbach / Ts. S. 45–60

Gessenharter, Wolfgang (2007): Der Schmittismus der Jungen Freiheit und seine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz; <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41440/der-schmittismus-der-jungen-freiheit?p=all>

Gültekin, Neval (2005): Interkulturelle Kompetenz. Kompetenter Umgang mit sozialer und kultureller Vielfalt, in: Leiprecht, Rudolf / Anne Kemper (Hg.): Schule in der Einwanderungsgesellschaft, Schwalbach / Ts. S. 367–385

Hüther, Gerhard (2013): Kommunale Intelligenz. Potenzialentfaltung in Städten und Gemeinden. Hamburg.

Kaletsch, Christa (2017): Demokratietraining. Schwalbach / Ts.

Krennerich, Michael (2013): Soziale Menschenrechte. Zwischen Recht und Politik. Schwalbach / Ts.

Kronauer, Martin (2015): Politische Bildung und inklusive Gesellschaft, in: Dönges, Christoph u. a. (Hg.): Didaktik der inklusiven politischen Bildung. Bonn. S. 18–29

Maxwell, Lida (2018): Das Recht, Rechte zu haben, in: DeGooyer, Stephanie u. a. (Hg.): Vom Recht, Rechte zu haben. Hamburg. S. 82–100

Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beileigen. Freiburg.

Meints-Stender, Waltraut (2018): Menschenrechte im Zeitalter globaler Flucht. Reflexionen zu Staatsbürgerschaft, politischer Zugehörigkeit und Teilhabe, in: Schmid Noerr, Gunzelin, Waltraut Meints-Stender (Hg.): Geflüchtete Menschen. Ankommen in der Kommune. Theoretische Beiträge und Berichte aus der Praxis. Bonn. S. 59–69

Möllers, Christoph (2009): Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt. München.

Nanz, Patrizia / Claus Leggewie (2016): Die Konsultative. Mehr Demokratie durch Bürgerbeteiligung. Bonn.

Salzborn, Samuel (2017): Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten. Weinheim.

Scherr, Albert / Hormel, Ulrike (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Wiesbaden.

Schönwalder, Karin (2010): Einwanderer in Räten und Parlamenten. in: APuZ 46–47 / 2010. S. 29–35

Terkessidis, Mark (2010): Interkultur. Frankfurt am Main.

Verwendete Fotos

Stefan Draschan (S.20/21) www.stefandraschan.com

Vielen Dank für die freundliche Unterstützung!

Unsplash: Charles Deluvio (S.5), Arturo Esparza (S.6), Inbal Marilli (S.9), Emilio Garcia (S.27), Jon Flobrant (S.31), David Pisonoy (S.35)

Lukas Glittenberg (S.16), Manuel Glittenberg (S.36/37)

Rubik-Cube (S.28): Front: *Dr. Naika Foroutan* Heinrich-Böll-Stiftung from Berlin, Deutschland CC BY-SA 2.0

All Gender AxelBoldt • *Podiumsgespräch* Heinrich-Böll-Stiftung from Berlin, Deutschland CC BY-SA 2.0

Kita nergieAgentur.NRW CC BY 2.0 • *Transparent Frauen**-Internationalismus-Archiv Dortmund CC BY-SA 3.0

Demonstration Brandenburger Tor Mario Sixtus CC BY-SA 2.0 • *Welcome* Jan Maximilian Gerlach CC BY-SA 2.0

Links: *Rechte im Anzug – Benefitskonzert* Bernd Schwabe CC BY-SA 4.0 • *Carolin Emcke* Stefan Kaminsky /

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen CC BY 2.0

Herangehensweise & Grundhaltung

mediativ und dialogisch – wir betrachten Konflikte prinzipiell als Motor für Entwicklungen und streben eine partizipative Gestaltung von Aushandlungsprozessen an

Menschenrechte als Bezugsgröße – eine menschenrechtsbasierte Bewertung von Situationen ermöglicht Handlungssicherheit und schützt vor Beliebigkeit bei Entscheidungsfindungen

rassismuskritisch und inklusiv – wir wissen, dass Rassismus auch ohne rassistische Absicht wirksam sein kann, und laden daher alle dazu ein, über ihr jeweiliges Beteiligt-Sein nachzudenken und bei Entscheidungsfindungen darauf zu achten, alle mitzunehmen

betroffenensensibles Agieren – die Perspektive von potenziell Betroffenen von Rassismus und Antisemitismus ist für unsere Arbeit handlungsleitend

Team

[Christa Kaletsch](#) (Projektleitung)

M.A. Fachjournalismus Geschichte. Autorin, Programmentwicklerin und Beraterin in den Bereichen konstruktive Konfliktbearbeitung, Partizipation, Demokratie- und Menschenrechtsbildung.

E-Mail: christa.kaletsch@degede.de

[Manuel Glittenberg](#)

M.A. Soziologie. Berater und Trainer zum Umgang mit Antisemitismus und Rassismus.

E-Mail: manuel.glittenberg@degede.de

[Stefan Rech](#)

M.A. Kulturanthropologie. Mediator, Berater für Demokratiepädagogik und Dialogprozessbegleiter in den Bereichen Kommunen, Schulen, Organisationen.

E-Mail: stefan.rech@degede.de



Zusammenleben neu gestalten

Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung · Impulse · Reflexionen

Wer wird als selbstverständlich an Aushandlungsprozessen zu Beteiligender gedacht? Wer wird übersehen? Wer wird wie adressiert? Wie werden bestehende Asymmetrien wahr- und aufgenommen? Welche Strategien lassen sich entwickeln, um der Pluralität der Gesellschaft entsprechende Gelegenheitsräume zu öffnen, um Aushandlungsprozesse gestalten zu können, die alle mitnehmen? Wie lässt sich dabei sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Aushandlungsprozesse nicht hinter von Emanzipationsbewegung erstrittene Menschenrechte zurückfallen?

Die Entwicklung einer lebendigen Teilhabekultur lebt von partizipativen Verfahren und einer klaren Haltung, die Pluralität als Qualität einer demokratisch verfassten Gesellschaft anerkennt, dabei Heterogenität als Norm begreift und allen garantiert, in ihren Rechten auf freie Entfaltung und Selbstbestimmtheit geachtet und vor den Angriffen anderer geschützt zu sein.

Zusammenleben neu gestalten

Angebote für das plurale Gemeinwesen
Prozessbegleitung · Impulse · Reflexionen

Löwengasse 27, Haus B | 60385 Frankfurt a.M.

Telefon: 069/67864500

www.degede.de/project/zusammenleben-neu-gestalten

Ein Projekt der



Ein Teil des

